

Die Irren- Offensive

Nr. 14

eine oder zwei
für 3,- €

PatVerfü knackt Zwangspsychiatrie





- 3 Editorial: Geisteskrank? Ihre eigene Entscheidung!
- 4 Der Mythos von der guten und der bösen Psychiatrie
- 5 Flugblatt zum DGPPN Kongress 2007
- 7 UN-Dossier: Verkauf gestohlener Menschenrechte
- 8 UN-Dossier: UN Behindertenrechtskonvention
- 10 UN-Dossier: Sie machen sich eines Verbrechens schuldig
- 11 UN-Dossier: Verrat an den Menschenrechten
- 12 UN-Dossier: Kein Mensch ist gut genug ...
- 13 Hinweis auf: Kontinuitäten der Zwangspsychiatrie - Forschungsarbeit von Alice Halmi
- 13 Wie die Frage lautet
- 14 Unterm Stiefel - Landtag Brandenburg: Menschenrechts-Verbrecherbande
- 20 Die PatVerfü als Vordruck
- 21 Danke, Herr Regisseur ...
- 21 Berliner Aktionwoche der Heterosexualität - Grußwort
- 22 Die Tarnung ist weg
- 23 Trialüg
- 25 An den Gerichten verzweifelt - Traueranzeige Helena
- 26 Die Tatorte, eine Aufklärung

**Herausgeber
und
Redaktion**

Plenum des Werner-Fuß-Zentrums
Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Tel: 2911001 - werner-fuss@gmx.de

Illustration: Hagai Aviel

Irren-Offensive im Internet:
www.antipsychiatrie.de

Wir betreuen auch die Internetseiten:
www.psychiatrie-erfahrene.de
www.zwangspanychiatrie.de
www.irrenoffensive.de
www.irren-offensive.de

In Berlin-Friedrichshain haben zwei Vereine ihren gemeinsamen Treffpunkt gefunden:
Der Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Berlin-Brandenburg e.V., der im Sommer 1995 von einigen Mitgliedern des Bundesverbandes Psychiatrie-Erfahrener, Mitgliedern der Irren-Offensive und bis dahin unorganisierten Betroffenen gegründet wurde. Und...

Die **Irren-Offensive e. V.**, 1980 gegründet, ist die erste selbstbestimmte und antipsychiatrische Initiative ehemaliger Psychiatrie-Insassinnen und Insassen. Unseren Begegnungsort benennen wir nach **Werner Fuß**, einem bedeutenden Mitbegründer der Irren-Offensive, der 1995 verstarb.
Bestellung gegen Vorkasse von 3,50 Euro auf das Konto der Irren-Offensive e.V.: Konto-Nr.: 4008 078 900 GLS Gemeinschaftsbank eG BLZ: 430 609 67
Verwendungszweck: Kennwort Nr. 14 und Angabe der Lieferanschrift; Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist Hartmut Seiffarth

Die Irren-Offensive

Endlich kann der Zwangspsychiatrie ein Riegel vorgeschoben werden! Eine neue Patientenverfügung (PatVerfü) macht's möglich

Berlin, 18.6.2009: Nach jahrelanger Diskussion ist heute endlich das neue Gesetz zur rechtlichen Regelung von Patientenverfügungen verabschiedet worden.

Der Gesetzgeber hat sich deutlich und parteiübergreifend darauf geeinigt, dem Patientenwillen und damit der Selbstbestimmung in jeder Lebenslage und entgegen jedem ärztlichen und staatlichen Paternalismus unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung Geltung zu verschaffen.

Die Zeiten, als andere - Ärzte und Richter - definierten, was das angeblich „objektive“ Wohl eines Menschen sei und was zu diesem angeblich „objektiven“ Wohle eines Menschen gegen dessen erklärten Willen zu unternehmen oder zu unterlassen sei, gehören endlich der Vergangenheit an! Das wird weitreichende Wirkungen bei gerichtlich angeordneten Entmündigungen haben: Erstmals besteht die Chance, dass in Vormundschaften nicht mehr gegen die Wünsche und Vorstellungen der Entmündigten gehandelt werden darf und sich damit eine Entmündigung tatsächlich in eine Betreuung wandelt, die treu zum Betreuten ist.

Der Patientenwille ist jetzt, wie vom Grundgesetz der BRD und nach der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ ohnehin schon seit über 60 Jahren versprochen, als rechtsverbindlich in medizinischen Entscheidungen zu betrachten.

Jede „medizinische“ **Behandlung gegen den schriftlich erklärten und aktuellen Willen eines „Patienten“** wird damit zur **Körperverletzung** und jede erzwungene Unterbringung zur **Freiheitsberaubung**.

Aus diesem Anlaß möchten wir unser besonderes Formular einer Patientenverfügung, die **PatVerfü mit eingebauter Vorsorgevollmacht** (siehe S. 20), bekannt machen, mit dem jeder folterartige Eingriff in den Körper durch unerwünschte psychiatrische „Behandlung“ und jede Freiheitsberaubung aufgrund einer verleumderischen pseudomedizinischen psychiatrischen Diagnose rechtsverbindlich ausgeschlossen wird.

Die unterzeichnenden Verbände haben sich zusammengetan, um diesem Versprechen des Parlamentes, mit welchem es die Gültigkeit der Grund-, Bürger- und Menschenrechte für Jede/n, auch für psychiatrisch Verleumdete, zu verwirklichen verspricht, nun auch vor der Judikative zur Durchsetzung zu verhelfen.

Indem diejenigen Personen mit **PatVerfü**, die zwangsuntergebracht und zwangsbehandelt werden, beziehungsweise, denen psychiatrische Zwangsunterbringung und

Zwangsbehandlung drohen, unterstützt und ermutigt werden, vor allen gerichtlichen Instanzen der BRD Präzedenzfälle zu schaffen, wollen wir die **PatVerfü** „gerichtsfest“ machen. Damit sollen in Zukunft alle Richter dazu gebracht werden, sich an dieses neue Gesetz zu halten, den Patientenwillen uneingeschränkt zu akzeptieren und diesen mit ihren Entscheidungen durchzusetzen.

Die von uns vorgeschlagene Form der Patientenverfügung untersagt von vornherein alle psychiatrischen Diagnosen. An die Existenz der damit bezeichneten „Krankheiten“ glauben wir ohnehin nicht, da es für sie keinerlei objektive Kriterien gibt. Die **PatVerfü** sichert somit die Selbstbestimmung der Person dagegen, dass Psychiater versuchen, ihr ihren „freien Willen“ abzusprechen, indem sie behaupten, es mangle ihr „krankheitsbedingt“ an der „Einsichtsfähigkeit oder an der Fähigkeit nach dieser Einsicht zu handeln“ (Bundestagsdrucksache 15/2494: S.28).

Heute ist für uns ein Freudentag!

Die konsequente Umsetzung dieses Gesetzes bedeutet das Ende der Zwangspsychiatrie, wie wir sie kennen.

Eine Unlogik besteht jedoch weiterhin darin, dass der psychiatrische Eingriff in den Körper gegen den erklärten Willen eben nur durch eine **PatVerfü** abgewehrt werden kann und nicht umgekehrt von vornherein ausgeschlossen ist.

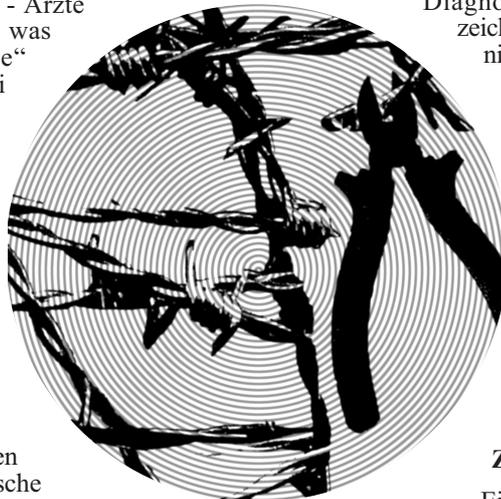
Eigentlich dürfte **u m g e k e h r t** jede psychiatrische wie medizinische Behandlung nur mit „informed consent“ vorgenommen werden, also wenn nach vorausgehender ausführlicher Beratung über die Vor- und Nachteile einer solchen explizit **z u g e s t i m m t** wird.

Somit ist mit Inkrafttreten des Gesetzes leider nur für diejenigen eine vorab verfügte rechtsverbindliche **Ablehnung psychiatrischer Zwangsmaßnahmen möglich**, die darüber informiert sind, dass es mit Hilfe der **PatVerfü** ein „**Schlupfloch aus der Zwangspsychiatrie**“ gibt.

Das ist uns Anlaß mit einer breiten Informationskampagne die **PatVerfü** bekannt zu machen, so dass sich mit der zunehmenden Nutzung das Schlupfloch zu einem „**Tor aus der Zwangspsychiatrie heraus**“ erweitert.

Unter der Internetadresse **www.PatVerfü.de** werden ab heute Informationen zur **PatVerfü** und das entsprechende Formular zum freien und kostenlosen Download für nichtkommerzielle Nutzer bereitgestellt.

Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener, Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Berlin-Brandenburg, Irren-Offensive, Werner-Fuss-Zentrum, Landesverband Psychiatrie-Erfahrener NRW, Antipsychiatrische und betroffenenkontrollierte Informations-und Beratungsstelle **Weiter S. 20** ■



Der Mythos von der guten und der bösen Psychiatrie

Ulrich Gresch

Geheimdienste, militärische Spezialeinheiten und auch manche besonders hartgesottene Polizeitruppen praktizieren in Verhören mitunter die Methode des "guten" und des "bösen" Verhörers. Der "böse Verhörer" ist brutal, er schlägt und foltert die Betroffenen und läßt nichts unversucht, sie in tiefste Verzweiflung zu stürzen. Der "gute Verhörer" hingegen ist verständnisvoll, sorgt sich um den Verhörten und weckt Hoffnung - die dann natürlich vom "bösen Verhörer" zunichte gemacht wird.

Beide Verhörer sind Teil desselben Systems, doch die Methode wirkt dennoch. Je extremer der Stress ist, den der "böse Verhörer" hervorruft, desto intensiver ist das Bedürfnis des Verhörten, daran zu glauben, dass der "gute Verhörer" tatsächlich gut sei und helfen wolle.

Manche Menschen mit Psychiatrie-Erfahrung unterscheiden zwischen der "guten" und der "bösen" Psychiatrie. Die "böse" Psychiatrie wird mit Psychopharmaka, Elektroschocks, Fixierung etc., also mit Brutalität, Zwang und Gewalt identifiziert, während die "gute" Psychiatrie für Psychotherapie und soziale Hilfen steht. Die "böse" psychiatrische Ideologie ist aus dieser Sicht die Vorstellung, die psychischen Krankheiten seien Ausdruck eines chemischen Ungleichgewichts im Gehirn und dieses sei weitgehend angeboren. Entsprechend besteht die Glaubenslehre der "guten" Psychiatrie darin, dass psychische Traumata (sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung, emotionale Vernachlässigung) die psychische Krankheit ausgelöst hätten.

Die Psychiatrie, die mit Psychopharmaka arbeitet, und die Psychotherapie sind natürlich Bestandteile desselben Systems. Aber viele Betroffene vermögen dies nicht zu erkennen. Je extremer der Stress ist, den die "biologistische" Psychiatrie hervorruft, desto intensiver ist das Bedürfnis der Behandelten, daran zu glauben, dass die Psychotherapie tatsächlich gut sei und helfen wolle.

Da aber die Psychotherapie integraler Bestandteil des psychiatrischen Systems ist, gehorcht sie auch der Logik dieses Systems und erfüllt dessen Aufgabe. Diese besteht darin, bestimmte Formen sozialer Devianz zu kontrollieren, die nicht kriminell sind oder wegen "Schuldunfähigkeit" als nicht kriminell gelten und deren Sinn die Mehrheit der Bevölkerung nicht versteht. Daher gibt es nicht die "gute" und die "böse" Psychiatrie. Die Psychiatrie ist schlicht und ergreifend die Institution in unserer Gesellschaft, der die Aufgabe obliegt, die oben beschriebenen Formen sozialer Devianz zu kontrollieren.



Man kann die Tätigkeit der Psychiatrie durchaus als Gehirnwäsche bezeichnen und im Falle des Zwangs auch als Folter - jedoch muss man sich vor Augen halten, dass diese Etikettierungen juristisch keinen Bestand haben - denn die Tätigkeit der Psychiatrie ist legal, beruht auf gesetzlicher Grundlage. Würde man diese gesetzliche Grundlage zum Gegenstand einer Volksbefragung machen, so stünde zu befürchten, dass sie von einer deutlichen Mehrheit der Bevölkerung legitimiert würde.

Dies bedeutet freilich nicht, dass die gesetzliche Grundlage auch mit dem Grundgesetz und den Menschenrechten vereinbar sei. Daran wurden begründete Zweifel vorgetragen, die aber - jedenfalls im Augenblick - von der überwiegenden Mehrzahl kompetenter Juristen nicht geteilt werden. Aus meiner Sicht beruht die Mehrheitsmeinung unter Juristen ebenso wie die bereits erwähnte Haltung der Bevölkerungsmehrheit auf der Ideologie der "psychischen Krankheit", deren angebliche wissenschaftliche Basis von der "Psychiatrie" erarbeitet wurde.

Die diagnostischen Kriterien, die in den maßgeblichen psychiatrischen Klassifikationssystemen den "psychischen Krankheiten" zugeordnet werden, beziehen sich eindeutig auf Verhaltensweisen bzw. auf Abweichungen dieser Verhaltensweisen von sozialen Normen und Rollenerwartungen. Die moderne Psychiatrie versteht sich als Neuro-Psychiatrie und behauptet, dass diese Abweichungen auf Störungen des Nervensystems beruhen. Die Kriterien der Diagnose-Manuale beziehen sich aber nicht auf diese mutmaßlichen "chemischen Ungleichgewichte" im Gehirn, sondern es handelt sich bei den entsprechenden Diagnosen eindeutig und unzweifelhaft um moralische Urteile über menschliches Verhalten. Bestimmte Verhaltensmuster werden als "krank" etikettiert, aber die angeblichen "Krankheitssymptome" spielen bei den entsprechenden Diagnosen keine Rolle.

Diese Zweideutigkeit der Diagnostik ist ein klassisches Merkmal von Ideologie und von Pseudo-Wissenschaft. "Pseudo" ist eine angebliche Wissenschaft, die den Anspruch der Wissenschaftlichkeit erhebt, ohne diesem Anspruch zu genügen. Die Pseudo-Wissenschaftlichkeit der Psychiatrie, sofern sie sich als empirische versteht, ist leicht nachzuweisen, wenn man die gängigen und vor allem die maßgeblichen empirischen Studien mit den Anforderungen vergleicht, die in den führenden Methodik-Lehrbüchern der experimentellen und quasi-experimentellen Forschung für die Wissenschaften vom menschlichen Verhalten und Erleben formuliert werden.

Es ist daher nicht sinnvoll, die Psychiatrie mit wissenschaftlichen Mitteln zu kritisieren, da die Psychiatrie trotz des wissenschaftlichen Anstrichs keine Wissenschaft, sondern eine politische Institution ist. Die betroffenen Laien, die zwischen einer guten und einer bösen Psychiatrie unterscheiden, sind einer adäquaten Haltung im Grunde näher als Intellektuelle und Wissenschaftler, die Psychiatrie mit Forschungsergebnissen und Studien "widerlegen" wollen. Da nämlich die Psychiatrie eine politische Veranstaltung ist, kann sie auch nur politisch und moralisch kritisiert werden. Psychiatrerkritik ist nur als moralische *und* politische Kritik sinnvoll. Ein "unpolitischer", rein moralischer Standpunkt legt eine Unterscheidung zwischen "guter" und "böser" Psychiatrie nahe - dieser wird aber durch die politische Funktionsbestimmung des psychiatrischen Systems ad absurdum geführt.

Man sollte die einleitende Passage dieses Textes, in dem ich eine Verhörmethode von Geheimdiensten und Geheimpolizeien schilderte, nicht als effekthascherischen Sarkasmus missdeuten. Derartige Praktiken - man denke an Guantanamo - sind ebenfalls nur politisch und moralisch zu kritisieren. Eine unpolitische, nur moralische Kritik unterscheidet ja auch nur zu leicht zwischen Folter, die den höheren Werten

von Demokratie und Rechtsstaat dient und Folter, die den niedrigen Zwecken von Diktatoren und Gewaltherrschern entspricht. Aus politischer Sicht aber hat Folter immer die Funktion, einer bestimmten Moral mit Gewalt Geltung zu verschaffen, sie gegen eine andere Moral durchzusetzen. Sie kann daher nicht moralisch legitimiert werden, da sie ein Instrument ist, das sich *über* die Moral stellt.

Die Moral, lies: unser Verhältnis zum Guten, ist aber stets der Kern unseres Versuchs, unserem Leben einen Sinn und unserem Selbst einen Inhalt zu geben. Dies trifft auf die Moral eines in Guantanamo einsitzenden Islamisten nicht mehr oder minder zu als auf einen in einer Zwangspsychiatrie einsitzenden "Schizophrenen". Und dies trifft selbstredend auch auf die Verhörspezialisten einer Geheimpolizei nicht minder zu als auf Psychiater in der Zwangspsychiatrie.

Es geht also um eine Politik des Sinns und des Irrsinns. In der Politik muss man Position beziehen, auch moralisch natürlich. Es geht darum, wer den Sinn unseres Daseins definiert, darum, inwiefern und inwieweit andere dies tun dürfen und welche Mittel dabei erlaubt und verboten sein sollen. ■

P sychiater pendeln für eine „Diagnose“ DGPPN bekennt sich zum gewalttätigen Okkultismus

Über hundert Jahre hat es gedauert, endlich ist es soweit: die deutschen Psychiater anerkennen wie Ihre amerikanischen Kollegen offiziell, dass sie seither Bullshit gelallt haben: weil die „Defizite“ ihrer bisherigen Behauptung, es gäbe eine „psychische Krankheit“ in irgendeinem medizinischen Sinne, so offensichtlich geworden sind, dass sie dieses Märchen bald niemandem mehr erzählen können, muß nun, etwas verspätet, die Esoterikwelle nachgeholt werden. Satt einer Nosologie – die wurde schon vor 20 Jahren aufgegeben, als auf einmal offiziell nurmehr von einer „psychischen Störung“ gefaselt wurde – wird nun sogar Krankheit, als Gesundheit entgegengesetzter und sich jeweils ausschließender Kategorie, völlig aufgegeben und stattdessen durch etwas „Multi-Dimensionales“ ersetzt.

Endlich haben die Psychiater ihr zweites Gesicht entdeckt!

zum Sein an sich und sie werden nunmehr durch Pendeln diagnostizieren. Aus einer Gleichung mit einer Unbekannten - gesund oder krank - machen sie eine mit beliebig vielen Unbekannten, wohlwissend, dass solche Gleichungen prinzipiell unlösbar werden, um weiter alles im psychiatrischen Okkultismus verschwinden lassen zu können.

Aber was kümmert uns deren Renovierung eines scheinwissenschaftlichen Gelalles?

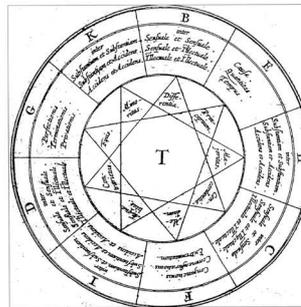
Dass sie ihren Okkultismus mit Foltermethoden betreiben, zwangsweise diese Pendeldiagnosen durchführen, um damit für umfassende Entrechtung, Entwürdigung und Entmenschlichung einen Vorwand zu liefern - Camouflage für ihr verbrecherisches Geschäft.

Das wird augenfällig, wenn man sich z.B. über den **Terror-Landgerichtsbezirk Hannover und seine Folterzentren Wunstorff und Wahrenndorff** informiert. Mit großer Freude können wir bekannt geben, dass es

zumindest *ein* Gericht gibt, das bei vormundschaftsgerichtlichen Beschlüssen rechtsstaatskonform entscheidet: das Oberlandesgericht (OLG) Celle. Erst seine Entscheidungen vom 28.6. und 10.7.2007 haben die staatlichen Terrormaßnahmen im Landgerichtsbezirk Hannover aufgedeckt und zumindest in diesem Fall auch Einhaltung geboten.

Wie skrupellos das Landgericht (LG) Hannover jahrelange schwerste Folterungen durch gewaltsame Injektionen von bewußtseinverändernden Drogen versuchte zu decken, beweisen diese Beschlüsse des OLG Celle. In beispiellos zu nennender Weise wurde vom LG Hannover eine sofortige Beschwerde vom 14.11.2006 bzw. 8.2.2007 gegen eine von einem unteren Gericht rechtswidrig genehmigte schwere Grundrechtsverletzung durch psychiatrische Zwangsbehandlung nicht entsprechend der Schwere der Grundrechtsverletzung sofort entschieden, sondern sage und schreibe über 7 bzw. 4 Monate später erst am 11. Juni - zugestellt am 22. Juni 2007.

Die Hoffnung des Gerichts: Weil durch unsere Unterstützung ein im Betreuungsrecht erfahrener Anwalt der Verfahrensbevollmächtigte geworden war, sollten die Folterbehandlungen der Wunstorfer "Klinik" die Betroffene so weit zerstören, bis sie ihre Rechte nicht mehr wahrnehmen wolle. Diese heimtückische Verzögerungstaktik konnte allerdings dann nicht mehr fortgesetzt werden, als der Anwalt dem Gericht zu verstehen gab, dass er eine weitere Verzögerung der Entscheidung nicht mehr hinnehmen würde. Entsprechend reichte er am 21.6. eine Untätigkeitsklage beim OLG Celle ein - erst darauf wird der noch mal 10 Tage zurück



* Falls Sie den Begriff "Folter" für die Mißhandlungen in Wunstorff für unzutreffend halten sollten, können Sie in der hier ausgearbeiteten Begründung nachlesen, warum dies eine genau zutreffende Bezeichnung ist: Zwangspsychiatrie ein Foltersystem: www.iaapa.de/zwang2_dt/halmi.htm

gehaltene Beschluß des LG Hannover sofort abgeschickt und am 22.6.2007 zugestellt.

Das OLG Celle hat aber mit seiner Kostenentscheidung klargestellt, dass das Land Niedersachsen mit der Beschäftigung solcher Richter am LG Hannover für diesen Rechtsbruch verantwortlich ist!

Oberlandesgericht Celle

17 W 64/07

53 T 8/07 Landgericht Hannover

6 XVII P 789/04 Amtsgericht Neustadt

Beschluss

In der Unterbringungssache betreffend

X. Y., geb. am,Straße,, zur Zeit
Niedersächsisches Landeskrankenhaus Wunstorf, Süd-
straße 25 31515 Wunstorf,

- Betroffene und Führerin der weiteren Beschwerde -
Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. P.,
....., . Berlin,

Beteiligte :

1. U. B., Postfach xxxx, 30013 Hannover,

- Betreuerin der Betroffenen -

2. Rechtsanwältin M. H., Straße .., Wunstorf,

- Verfahrenspflegerin für die Betroffene -

hat der 17. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle
durch die RichterIn am Oberlandesgericht M.-V., den
Richter am Oberlandesgericht D. und den Richter am
Oberlandesgericht V. auf die Untätigkeitsbeschwerde
der Betroffenen vom 21. Juni 2007 (Bl.158 d. U-Heftes)
am 28. Juni 2007 beschlossen:

Die Untätigkeitsbeschwerde der Betroffenen hat sich
durch Erlass des der Betroffenen und den übrigen Betei-
ligten erst am 22. Juni 2007 übersandten Beschlusses
des Landgerichts Hannover vom 11. Juni 2007 in der
Hauptsache erledigt.

Die notwendigen Auslagen der Betroffenen für das
Verfahren der Untätigkeitsbeschwerde trägt die Staats-
kasse. Zum Zeitpunkt der Einlegung der Untätigkeitsbe-
schwerde am 21. Juni 2007 lag der Betroffenen keine
Entscheidung über ihre bereits am 8. Februar 2007
eingelegte sofortige Beschwerde vor, obwohl es sich
um ein Verfahren über die vormundschaftsgerichtliche
Genehmigung für eine Zwangsbehandlung der Betroffe-
nen handelt.

Wert des Beschwerdeverfahrens : 5.000 €.

M.-V. -----D. -----V.

Verantwortlich ist also das Landgericht Hannover.

Aber auf wessen Wunsch hat es diese grausamen Ent-
scheidungen getroffen: der dafür gerichtlich installierten
Zwangs-"Betreuerin" in engster Kooperation mit dem Fol-
terzentrum Wunstorf.

Das Martyrium der Betroffenen:

Seit dem 22. Oktober 2005 wurde die Betroffene durch-
gehend im Folterzentrum Wunstorf - irreführend als "Lan-
deskrankenhaus" bezeichnet - gefangen gehalten. Erst am
24.7.2007 wird sie freigelassen. Das OLG Celle hat die
Bedeutung der begangenen Rechtswidrigkeiten schnell
erkannt und mit sofortiger Wirkung die seit 2005 andauernde
Folterbehandlung beendet.

Selten hat ein Folteropfer, das so lange extrem schweren
bewußtseinsverändernden Drogen ausgesetzt war wie die
Betroffene, so eine schwere Mißhandlung ungebrochen
überlebt und sich nicht dazu zwingen lassen, sich dem
Willen seiner Folterer zu unterwerfen.

Die Ärzte im Folterzentrum Wunstorf hatten wie gewohnt
der Zwangs"betreuerin" die Aufgabe gestellt, ihre Mißhand-

lungen durch das willfähige Vormundschaftsgericht in
Neustadt im Terror-Landgerichtsbezirk Hannover legalisieren
zu lassen. Dieses Amtsgericht, wie das Landgericht Hannover
wiegen sich in Sicherheit, sogar so einen Terrorbeschluß
wie eine 1-jährige Folterbehandlung durch das Rezepturteil
des Bundesgerichtshofs (BGH) rechtfertigen zu können.
Dagegen haben die Betroffenen-Organisationen immer
klargestellt, dass Zwangsbehandlung ein Verbrechen und
dass das Urteil des BGH nicht verfassungskonform ist (siehe
ZWANG Nr. 3, Seite 6).

Das OLG Celle wußte, dass eine den Terrorbeschluß des
LG Hannover bestätigende Entscheidung beim Bundesver-
fassungsgericht endgültig scheitern würde - mit bundesweiten
Folgen - und zog die Notbremse: Ohne gegen das Rezeptur-
teil des BGH selber entscheiden zu müssen bzw. das Bun-
desverfassungsgericht wegen einer höchstrichterlichen
Entscheidung anzurufen, fanden die RichterInnen in den
zahlreichen Rechtswidrigkeiten des Beschlusses des LG
Hannover reichlich Begründungen, um dessen grausamen
Beschluß aufzuheben und dem Folterzentrum Wunstorf
zumindest in diesem Fall die Hände zu binden.

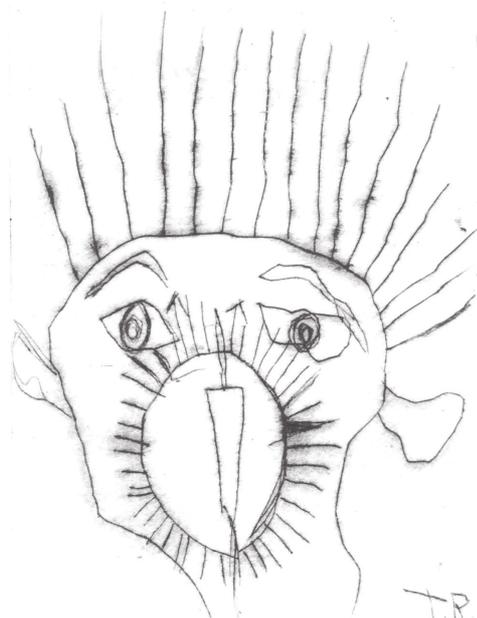
Dass im Terror-Landgerichtsbezirk Hannover mehrere
Folterzentren betrieben werden, zeigen die Presseberichte
des Sommers 2007 über das Folterzentrum Warendorff:
"Stationsleiter misshandelt Patienten" berichtete die tages-
zeitung am 31.7.2007; Zitat daraus: "...*"Halts Maul", pflaumt
der Stationsleiter den Patienten an. Als der Mann nicht
reagiert, sprüht er ihm Pflegeschäum - eigentlich zur
Reinigung des Genitalbereichs gedacht - in den Mund..."*
(vollständig im Internet nachzulesen)

Diese Vorfälle zeigen im Übrigen, dass es schnurzpiepe
ist, wer der Träger eines Folterzentrums ist, denn ob das
Folterzentrum Wunstorf direkt unter Landesregie geführt
wird, oder das Folterzentrum Warendorff einen privaten
Träger hat, spielt für die Opfer keine Rolle.

Dokumentation des Beschlusses des OLG Celle vom
10.7.2007:

www.irren-offensive.de/terrorgerichtsbezirk.html ■

Dieser Text wurde als Flugblatt vor dem DGPPN-Kongress
vom 22.11.-24.11.2007 verteilt.



Mensch ohne Seele, Radierung von Thomas Riesner



Verkauf gestohlener Menschenrechte

Erklärung der Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie Erfahrener zur einstimmigen Ratifizierung der UN-Behindertenkonvention durch den Bundestag am 4.12.2008:

Verkauf gestohlener Menschenrechte

Stehler: die Bundesdeutschen Gesetzgeber

Hehler: das Deutsche Institut für Regierungsgefälligkeiten

Prämie: der Stehler zahlt dem Hehler für die Vertuschung seines Verbrechens ein jährliches Schweigegeld von 463.000,- Euro; siehe Offener Brief, Seite 11

Am 4.12.2008 um 22:59 Uhr hat der Bundestag unter Ausschluß irgendeines Publikums, (der Besucherdienst hatte um 20 Uhr die Pforten geschlossen) den Konventionsbetrug beschlossen: er hat das Unrecht zu Recht erklärt, dass die UN-Behindertenrechtskonvention in einem Kernbereich, Gleichstellung in Recht und Gesetz um Freiheitsberaubung und folterartige Körperverletzung durch Zwangsbehandlung Behinderter endlich zu bannen, eben genau nicht gelten soll. Damit hat er die brachiale Entrechtung von Menschen, die als angeblich "psychisch krank" verleumdet werden, bestätigt statt beseitigt, die Entrechtung verstärkt statt aufgehoben.

Das damit gestärkte Sonder-Entrechtungsrecht hat das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte für illegal erklärt - es ist "intrinsically discriminatory" (übersetzt: an sich diskriminierend) und ein "unlawful law" (übersetzt: ein ungesetzliches Gesetz).

Vor den verschlossenen Türen des Bundestages wurde gleichzeitig öffentlich gegen diesen Betrug demonstriert:

Dass diese Transaktion vom Bundestag so klammheimlich spät nachts ohne Aussprache und unter Ausschluss des Publikums vollzogen wurde, ist ein weiterer Beweis für die betrügerische Absicht, in der sie begangen wurde.

Die 3 Oppositionsparteien FDP, Grüne und Linkspartei haben zwar in Entschließungsanträgen mit Lippenbekenntnissen fürs Archiv des Bundestags ein bißchen Schaum geschlagen. Da sie sich aber alle weigerten, ihre Vetomacht (nach dem Lindauer Abkommen Art. 3) als Koalitionspartner in Landesregierungen zu nutzen, um die menschenrechtskonforme Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention zu gewährleisten, sind sie genauso Teil einer hermetischen politischen Klasse, die in der BRD nun dreierlei bewiesen hat:

* sie will die UN Behindertenrechtskonvention zu einer Verhöhnung der Hoffnungen der Behinderten auf tatsächliche rechtliche Gleichstellung machen

* sie will mit diesem Vorgehen die UN herabwürdigen, weil sie deren Konvention ohne praktische Konsequenzen

selbst für Kernbereiche (Freiheitsentzug, Folter) auf nationaler Ebene ratifiziert

* darüber hinaus will sie die Idee der universellen Menschenrechte und ihre Wirksamkeit schwächen, weil sie auf diese unverfrorene Art und Weise mit einer sie angeblich stärkenden Konvention umgeht.

Auf alle drei Konsequenzen wurden die Abgeordneten aller Landtage und des Bundestages, das Kanzleramt und die MinisterInnen in persönlichen Anschreiben der Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener hingewiesen (siehe Pressemitteilung Seite 9 in der ZWANG), so dass ihr Handeln ein bewusst willentliches Tun ist und es keine Entschuldigung durch Unwissenheit gibt.

Wir werden trotz alledem an Text und Geist der Konvention, wie sie vom Hochkommissariat für Menschenrechte bestätigt wurde, festhalten und deshalb gilt für uns:

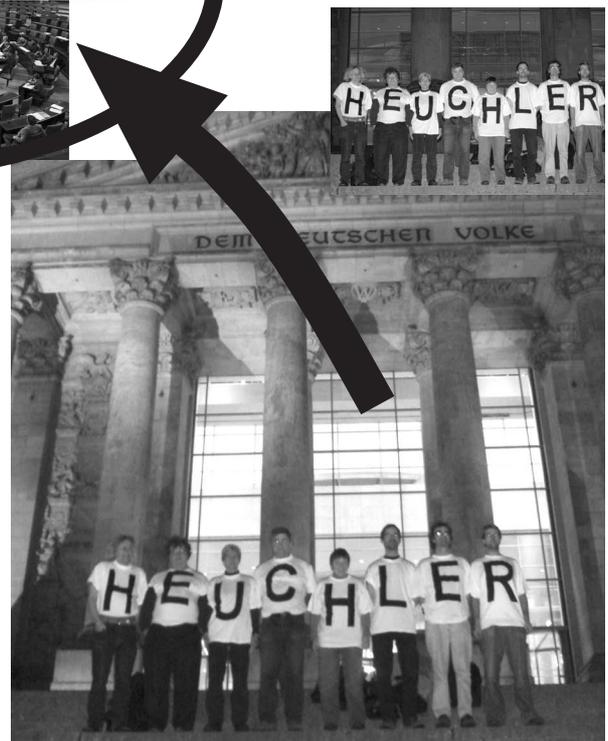
Ab 1.1.2009 sind alle, die in einer Geschlossenen arbeiten, Verbrecher,

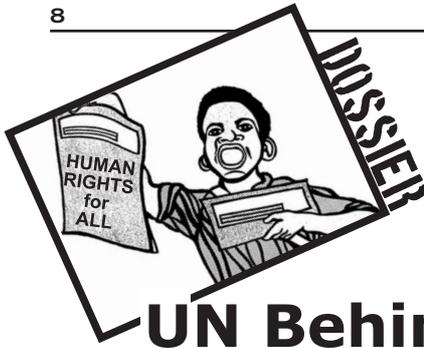
weil dann durch die in Kraft tretende Behindertenrechtskonvention Körperverletzung und Freiheitsberaubung an angeblich "psychisch Kranken" genauso Verbrechen sind, wie bei nicht so Verleumdeten.

Die International Association Against Psychiatric Assault (IAAPA) macht dazu ein internationales Preisausschreiben für den besten Slogan, das die Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener unterstützt. ■



Bundestag gleichzeitig leer





UN Behindertenrechtskonvention

Aufruf zur Demonstration:

Art. 14, 1b) UN Disability Convention:

Das Vorliegen einer Behinderung rechtfertigt in KEINEM Fall eine Freiheitsentziehung.

Auch das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte fordert!: **Weg mit den Psychisch-Kranken-Sondergesetzen! Sofort!**

Wir fordern:

Entweder müssen die Zwang und Gewalt legalisierenden Anteile des PsychKG Berlin vor der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention aus diesem gestrichen worden sein, da sie mit der Konvention nicht vereinbar sind, oder das PsychKG muß gleich ganz abgeschafft werden.

Das Psychisch-Krankengesetz Berlin (PsychKG Bln) regelt die Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlung von Menschen, die von einem Psychiater als „psychisch krank“ oder „geisteskrank“ und als „selbst- und/oder fremdgefährdend“ verleumdet werden.

Die Personen, die aufgrund einer solchen „Diagnose“ und einer Richterentscheidung auf Grundlage des PsychKG Bln ihrer Grundrechte auf 'Freiheit der Person' und 'Körperliche Unversehrtheit' beraubt werden, haben keine Straftat begangen!

Zwangsunterbringung bedeutet Einsperrung in eine Einrichtung, die „Psychiatrisches Krankenhaus“ genannt wird, und Zwangsbehandlung heißt, dass eingesperrten Menschen gegen ihren Willen bewußtseinsverändernde und körperlich stark schädigende psychiatrische Drogen durch Nötigung aufgezwungen oder gewaltsam verabreicht werden.

Die Zuschreibung, Definition und „Diagnose“ von „Geisteskrankheit“ erfolgt nach rein subjektiver Bewertung von der „Norm“ abweichenden Verhaltens, unterliegt einem stetigen gesellschaftlichen Wandel (vgl. „Demokratiewahn“, Weglaufsucht bei Sklaven: „Drapetomania“ und „Homosexualität“ als Diagnose etc.), ist also nur eine Verhaltensklassifikation und entbehrt jeglicher Beweise. So sind bei Obduktionen Verstorbener noch nie Geisteskrankheiten nachgewiesen worden und werden es auch niemals werden.

Die vom PsychKG Bln geregelte Einsperrung und das gewaltsame Verabreichen von „mind-altering-drugs“, wie man diese Drogen im Menschenrechtsdiskurs nennt, die Erpressung des Geständnisses „Krankheitseinsicht“, das Brechen des Willens der Betroffenen und das Erleben totaler Entrechtung erfüllt alle Kriterien der Folter nach der UN-Antifolterkonvention vom 10. Dezember 1984, aber ist eigentlich schon mit der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 verboten.

Im internationalen Menschenrechtsdiskurs wurde und wird vor allem das gewaltsame Verabreichen von „mind-altering-drugs“ gegen den Willen als schwere Folter bezeichnet.

Das PsychKG Bln regelt also diese Folter von psychiatrisch diagnostizierten „Geisteskranken“ unter dem Deckmantel der „medizinischen Behandlung“, die sich als eine „Behandlung zum Wohle“ der Betroffenen darstellen soll,

obwohl sie in anderen Zusammenhängen überall als Folter erkannt wird.²

Menschen, die solche „Behandlung“ schon erfahren haben, werden durch diese Sondergesetze Berlins, des Bundes und der übrigen Länder der BRD und durch ein umfassendes, seit Jahrzehnten staatlich organisiertes Repressions-, Aussonderungs- und Foltersystem im „fürsorglichen Gewand“ **behindert**.³

Die die UN-Behindertenrechtskonvention unterzeichnen und ratifizierenden Staaten verpflichten sich zu einer gleichen Anerkennung Behinderter und Nicht-Behinderter vor dem Recht.⁴

Die Unvereinbarkeit der UN-Behindertenrechtskonvention mit dem PsychKG Bln, beziehungsweise dessen den psychiatrischen Zwang legalisierenden Anteilen, wird in dem Rechtsgutachten³ nachgewiesen.

Die Gutachter kommen in ihrem Fazit zu dem Schluss: **Nach der vorstehend entwickelten und in der Betrachtung des bundesrepublikanischen Rechts zugrunde gelegten Auffassung sind Zwangsunterbringung und -behandlung nach den §§ 8 Abs. 1, 30 Abs. 2 S. 2 PsychKG Bln mit Art. 14 Abs. 1 lit. a) sowie Art. 12 Abs. 2 BRK nicht vereinbar: Psychisch Kranke nach § 1 Abs. 2, 3 PsychKG Bln sind Behinderte im Sinne der Behindertenrechtskonvention. Ihnen darf nach der BRK gegen ihren bekundeten Willen aufgrund einer psychischen Erkrankung weder die Freiheit entzogen, noch zwangsweise eine medizinische Behandlung angediehen werden.**

(Kalek/Hilbrans/Scharmer 2008 – (Siehe auch: www.die-bpe.de/stellungnahme)

Alle 2424 Abgeordneten der BRD, sowohl des Bundestages als auch der Parlamente der Länder der BRD, haben dieses 45 seitige Rechtsgutachten³ bereits im April diesen Jahres erhalten.

Aus den eingegangenen Antworten lässt sich jedoch entnehmen, dass nicht daran gedacht wird, die entsprechenden Vorbereitungen zur Abschaffung des PsychKG Bln (bzw. zur Streichung der Zwang und Gewalt legalisierenden Anteile darin) zu treffen.

Statt dessen wird am **Konventionsbetrug** gearbeitet:

Die Behindertenrechtskonvention soll möglichst schnell ratifiziert werden, damit keine politische Forderung mehr diskutiert, sondern nur noch Bettelei ignoriert werden muss.

Die Antworten, die wir erhielten, sind erschreckend und offenbaren, dass an dieser radikal diskriminierenden Gesetzgebung mit den haarsträubendsten Begründungen festgehalten werden soll:

Den letzten Beweis, wie der Konventionsbetrug bewerkstelligt werden soll, hat uns die sog. „Denkschrift“ als Teil des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 1.10.2008 geliefert⁵, in dem auf Seite 50 insbesondere die Verdrehung des Sinns der Artikel 12 und 14 in deren Gegenteil entlarvend ist. In der Denkschrift wird die Schutzbehauptung aufgestellt, die UN Behindertenrechtskonvention würde nur Einsperrungen **allein** aufgrund „psychischer Erkrankung“ verbieten: welche Dreistigkeit und Ignoranz damit der Konvention gegenüber an den Tag gelegt wird, zeigt sich anhand einer



einfachen Analogie sofort:

Wenn statt der Bedingung "psychische Erkrankung" im PsychKG das Wort "schwarze Hautfarbe" stehen würde (die im Gegensatz zu einer angeblichen „Psychischen Krankheit“ wenigstens noch objektiv feststellbar wäre), dann wäre sofort klar, dass das eine rassistische Gesetzgebung wäre, bzw. eine diskriminierende Gesetzgebung verteidigt würde: Eine Fremd- und Selbstgefährdung, die nur bei Schwarzen zur Einsperrung führt, wäre eine solche und selbstverständlich nicht nur dann, wenn **allein** aufgrund von schwarzer Hautfarbe eingesperrt würde. Genau diese rechtlichen Diskriminierungen im Bereich von Behinderten zu beenden, ist Sinn und Zweck der neuen Konvention, wie das Gutachten von Kaleck et al. beweist, das durch das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte in einer Erklärung ausdrücklich bestätigt wird, siehe Fußnote¹.

Wir sind nicht nur enttäuscht, sondern empört und möchten auf die Geschichte der Verfolgung angeblich „psychisch Kranker“ in Deutschland hinweisen: nicht nur die in unserer Analogie verwendete schwarze Haut hat Deutsche schon zu systematischen Ausrottungsmaßnahmen veranlasst, sondern auch Personen, die mit einer angeblichen „psychischen Krankheit“ verleumdet wurden, wurden mit Gaskammer-Massenmord von 1939-1941 und mörderischen Spritzen und Hungermassenmord von 1941-1948 bekämpft. Selbstverständlich wurde selbst bei diesen Mordaktionen behauptet, sie seien „zum Besten“ der Ermordeten!

Die brachiale Entrechtung in den Psychiatrien war der Ausgangspunkt für das Gaskammer-Massenmorden. Die Mordaktion von Ärzten ging auch ohne Nazi-Herrschaft bis 1948 weiter. Die unter heuchlerischem Vorwand betriebene Entrechtung und Misshandlung angeblich „psychisch Kranker“ war damit aber nicht zu Ende: wie die Schutzhaft in Diktaturen wird sie mit angeblicher „Fremd- und Eigengefährdung“ als Sondergesetz legalisiert. Wenn nun auch noch eine UN-Konvention, die diese Sondergesetzgebung verbietet, zum Garanten der Fortsetzung dieser Entrechtung verdreht wird, kann unsere Antwort auf die beabsichtigte Ratifizierung der Konvention nur unser erbitterter Widerstand sein.

Da der Berliner Senat von einer Koalition zwischen SPD und DIE LINKE gebildet wird, liegt bei diesen zwei Fraktionen die Verantwortung zur Abschaffung des PsychKG Bln (bzw. der Gewalt und Zwang legalisierenden Anteile) und zur Zustimmung zur Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bundesrat. Eine Schlüsselrolle spielt hierbei die Gesundheitssenatorin, in deren Ressort die Umsetzung dieses Teils der Konvention fällt.

Die für das Ressort zuständige Linkspartei hat jedoch den geplanten Betrug und den Zweck des Betrugs bereits offenbart. Im Auftrag von Partei und Bundestags-Fraktion schrieb uns deren behindertenpolitischer Sprecher, MdB Dr. Ilja Seifert, am 7.5.2008:

Wenn wir die Sicherung der elementarsten Abwehrrechte tatsächlich als Grundbedingung vor die Ratifizierung

setzen, laufen wir Gefahr, einer Verschiebung der Ratifizierung auf den St.-Nimmerleinstag Vorschub zu leisten.

Er erkennt damit zwar die psychiatrischen Mißhandlungen als Verletzung der elementarsten Grundrechte an, um dann die Beseitigung jener auf den St. Nimmerleinstag zu verschieben. Warum? Weil seine Berliner GenossInnen, die Gesundheitssenatorin Katrin Lompscher und deren Staatssekretär Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, die die politische Macht besitzen, das Berliner PsychKG zu beseitigen, gedeckt werden sollen, um die psychiatrische Gewalt unangetastet zu lassen!

Dr. Seiferts ungeheure Kaltschnäuzigkeit gegenüber elementarsten Grundrechten erinnert fatal an Stalins Ignoranz der Menschenrechte in dessen Gulag-Politik bei gleichzeitiger Unterschrift unter die UN-Erklärung der Menschenrechte 1948.

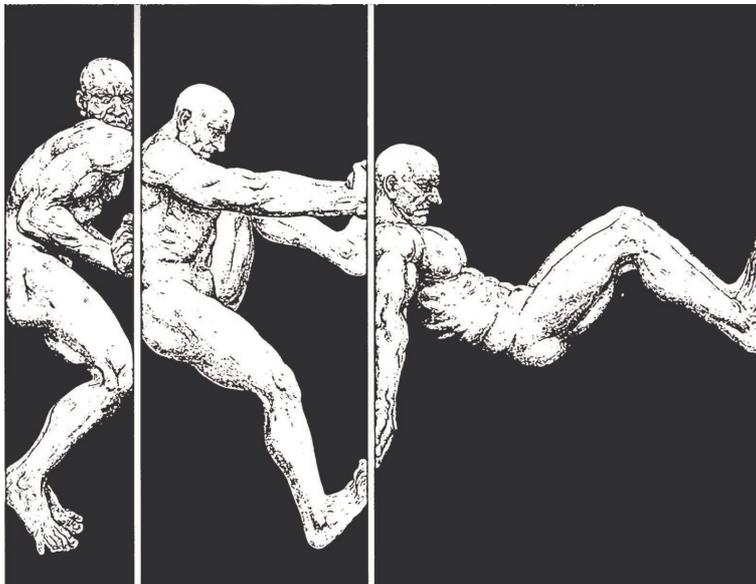
Fazit:

Heuchler planen den Konventionsbetrug, um weiter psychiatrisch zu foltern

Gegen diesen geplanten Betrug rufen wir zur unbefristeten Demonstration auf.

Ab dem 3. September 2008 werden wir uns jeden Werktag von 15:30 Uhr bis 18:00 Uhr vor dem Sitz der Gesundheitssenatorin, vor der Brückenstr. 6 (Nähe S-Bhf Jannowitzbrücke) versammeln, um unserem Unmut Ausdruck zu verleihen.

Antipsychiatrische und betroffenenkontrollierte Informations- und Beratungsstelle, Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener e.V., Irren-Offensive e.V., Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V., Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Berlin-Brandenburg e.V., Werner-Fuss-Zentrum GbR



¹ siehe Erklärung: www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/60UDHR/detention_infonote_4.pdf

² UN-Antifolterkonvention, angenommen durch die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1984, in Kraft getreten 1987; Teil 1, Artikel 1, Absatz 1:

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck "Folter" jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel, um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen, in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören aber damit verbunden sind.

Siehe auch: ZWANGSPSYCHIATRIE EIN FOLTERSYSYSTEM
www.iaapa.de/zwang2_dt/halmi.htm

³ Die Menschenrechtsanwälte W. Kalek, S. Hilbrans und S. Scharmer schreiben in ihrem Rechtsgutachten mit dem Titel „Ratifikation der UN Disability Convention vom 30.03.2007 und Auswirkung auf die Gesetze für sogenannte psychisch Kranke am Beispiel der Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlung nach dem PsychKG Berlin“:

bezüglich des „Behindertenbegriffes“ der UN-Behindertenrechtskonvention: Es „muss der Personenkreis, welcher nach der Rechtsprechung unter die Anwendung des PsychKG Bln fällt, als behinderte Menschen im Sinne der Präambel lit. e) und Art. 1 Abs. 2 BRK verstanden werden, und zwar unabhängig davon, ob bei ihnen tatsächlich ein „psychisches Defizit“ besteht oder nicht. ...Durch den Behindertenbegriff der BRK wird damit sichergestellt, dass psychisch behinderte Menschen nicht als „krank“ eingestuft, sondern in den Schutzbereich des Übereinkommens einbezogen werden [75].“

[75] Degener, VN 2006, 104 (106) (Kalek/Hilbrans/Scharmer 2008 – Siehe auch: www.die-bpe.de/stellungnahme)

⁴ Artikel 12 der Konvention
Gleiche Anerkennung vor dem Recht
(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

Artikel 14 der Konvention
Freiheit und Sicherheit der Person

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,

a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;

b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

(Quelle: http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/437/UN_BK_Konvention_Internet-Version_FINAL.pdf)

⁵ siehe: www.bmas.de/coremedia/generator/28552?property=pdf/2008_10_01_gesetzungwurf_rechte_behinderter_menschen.pdf



Fax von Wolf-Dieter Narr an ca. 1400 Psychiatrie-Chefärzte: Sie machen sich eines Verbrechens schuldig, wenn Sie in Ihrem Krankenhaus in einer geschlossenen Abteilung Menschen einsperren.

Freie Universität Berlin
Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften
Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft

FU Berlin

Wolf-Dieter Narr

Sehr geehrter Herr/Frau...

Da ich mich seit der Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention am 13.12.2006 in der UN-Vollversammlung insbesondere mit den Auswirkungen der Konvention auf die Zwangspsychiatrie beschäftige, erlaube ich mir folgende Hinweise.

Die UN-Konvention schreibt in Artikel 14 unmissverständlich vor:

Freiheit und Sicherheit der Person

...1b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

Damit ist jede Zwangseinweisung und Zwangsbehandlung z.B. nach dem PsychKG unrechtmäßig und illegal. Körperverletzung und Freiheitsberaubung an psychisch Kranken sind also genauso ein Verbrechen, wie bei nicht so diagnostizierten Menschen. Mögen die Länder als zuständige Gesetzgeber für die PsychKG bzw. Unterbringungsgesetze (in Hessen Freiheitsentziehungsgesetz) der selbst auferlegten Pflicht, diese Gesetze zu beseitigen, noch nicht nachgekommen sein, so können diese Gesetze jedoch seit dem 1.1.2009, dem Tag an dem die UN-Behindertenrechtskonvention laut der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt* in der BRD in Kraft getreten ist, keine Freiheitsberaubung und Körperverletzung mehr rechtfertigen. Die PsychKG sind „intrinsicly discriminatory“ und „unlawful law“, wie das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte in seiner „Information Note No. 4“** letztes Jahr festgestellt hat. Sie machen sich also eines Verbrechens schuldig, wenn Sie Gewalt ausübend Menschen in der Psychiatrie einsperren.

Bitte teilen Sie mir mit, dass Sie mit der UN-Behindertenrechtskonvention übereinstimmen und deshalb möglicherweise ihr nicht entsprechende (zwangsartige) Einrichtungen und Zwangsbehandlungen in Ihrer Klinik bzw. Abteilung mit oder ohne Ihre

Beteiligung umgehend abschaffen bzw. beenden.

So Sie dies nicht tun wollen, wäre mir an einer wenigstens kurzen Begründung gelegen. Da ich diese Bitte allen mir zugänglichen Fachkolleginnen und Fachkollegen von Ihnen mit derselben Frage am Ende geschickt habe, wäre ich Ihnen dankbar, Ihre Antwort spätestens bis zum 30.5. dieses Jahres zu erhalten. Ich werde vom Umfrageergebnis Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Wolf-Dieter Narr

* siehe Veröffentlichung:

<http://frei.bundesgesetzblatt.de/pdf/bgb12/bgb1208s1419.pdf>

** siehe Veröffentlichung:

www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/60UDHR/detention_infonote_4.pdf
Ein ausführliches Rechtsgutachten der Menschenrechts-Fachanwälte Kaleck, Scharmer und Hilbrans ist im Internet veröffentlicht:

www.die-bpe.de/stellungnahme

Mein Gutachten vom 15.2.2008 ist hier veröffentlicht:

www.die-bpe.de/kommentare/index.htm#narr



Bericht über unsere Dauerdemo bei der Gesundheitssenatorin (siehe ZWANG, S. 14) in der Zeitschrift "Menschen", 1/2009 der Aktion Mensch



**Verrat an den Menschenrechten
Für 463.000,- € sind Sie bereit, öffentlich die Menschenrechte zu teilen. Für als behindert bezeichnete angeblich „psychisch Kranke“ Menschen sollen sie nicht gelten!**

Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener e.V.

An den Direktor
des Deutschen Instituts für Regierungseffektivitäten
(vormals: Deutsches
Institut für Menschenrechte)
Prof. Heiner Bielefeldt
Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin

Dienstag, 11. November 2008

Offener Brief

Betr.: **Ihren Verrat an den Menschenrechten**

Sehr geehrter Herr Prof. Bielefeldt, vielen Dank für Ihren Brief vom 29.10., mit dem Sie die Situation transparent gemacht haben. Für 463.000,- € sind Sie bereit, ganz öffentlich die Menschenrechte zu teilen. Für als behindert bezeichnete angeblich „psychisch Kranke“ Menschen sollen sie nicht gelten! Damit haben Sie sich für einen Verrat ums Ganze kaufen lassen.

Konnten Sie sich bis zum 8.10. noch damit herausreden, dass ein von uns vorgelegtes Gutachten zur Unvereinbarkeit der PsychKGe mit der Behindertenrechtskonvention (BRK), wörtliches Zitat: „geprüft“ werden müsse, so ist Ihnen spätestens seit unserer Ihnen am 8.10. zugesandten Mitteilung bekannt, dass das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte (UN-HCfHR) eine unmißverständliche und klare Stellungnahme dazu abgegeben hat, dass die PsychKGe „unlawful law“ und „intrinsicly discriminatory“ sind. Seitdem hatten Sie also die Wahl sich entweder konform mit den Menschenrechten (explizit erklärt vom UN-HCfHR) zu verhalten oder mit der Annahme des im Ratifizierungsgesetz ausgelobten Geldes die Interpretation des Gesetzgebers zu akzeptieren, wie sie die Bundesregierung bei der Annahme dieses Gesetzentwurfs als Beginn des Gesetzgebungsverfahrens verlautbaren ließ: „...Das Kabinett hat...beschlossen, dass die deutsche Rechtslage, insbesondere betreffend die Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit, die rechtliche Betreuung und die Freiheitsentziehung, den Anforderungen des Übereinkommens entspricht.“

Sie haben Ihre Wahl getroffen, Zitat aus Ihrem Brief vom 29.10.: „In der kritikwürdigen Denkschrift sehe ich keinen Umstand, der das Institut veranlassen sollte, die vorgesehene Mandatierung zurückzuweisen.“

Aha, „Kritikwürdig“ wollen Sie diesen Betrug der Regierungsheuchler nennen, den der Gesetzgeber nun brav exekutieren wird, weil ja auch Sie ihn akzeptieren, statt dem Gesetzgeber laut zuzurufen: so einen Betrug an den

Menschenrechten und solch eine Verhöhnung der Hoffnungen der Behinderten auf tatsächliche rechtliche Gleichstellung kann ich unmöglich durch eine aktive Beteiligung als bezahlter Vollzugshelfer befördern: Die UN wird entwürdigt, wenn deren Konventionen ohne praktische Konsequenzen

selbst für Kernbereiche (Freiheitsentzug, Folter) auf nationaler Ebene ratifiziert werden. Darüber hinaus wird die Idee der universalen Menschenrechte und ihre Wirksamkeit geschwächt, wenn auf diese unverfrorene Art und Weise mit einer sie angeblich stärkenden Konvention umgegangen werden kann. Das hätten Sie sagen können, aber statt dessen sagen Sie „kritikwürdig“, wo es bei so einem Regierungsbetrug doch gerade schein-demokratisch schick ist, sich von Adjutanten lobhudeln zu lassen, die dazu vorgeblich kritisch murmeln „zwar kritikwürdig, aber macht mal so weiter“.

Um zum Schluss zu kommen:

Hiermit sagen wir unsere Teilnahme an den handlungsunerheblichen Diskussionen im Rahmen des Treffens von Ihnen mit den von Ihnen eingeladenen Delegierten der Betroffenenverbände am

17.11.2008 in Ihrem Hause ab.

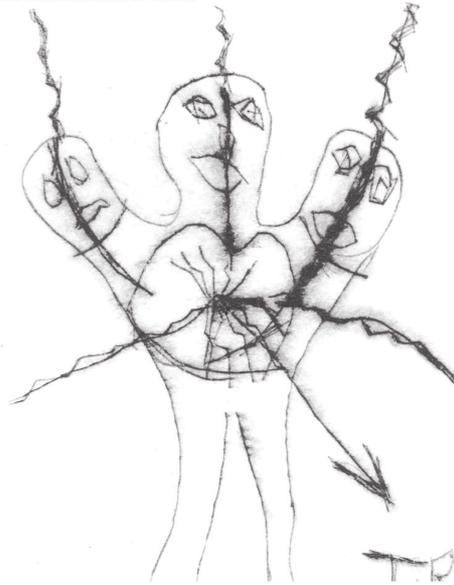
Wir haben uns in Ihnen leider so getäuscht, dass wir sogar das internationale Inkrafttreten der BRK am 2. Mai als Beginn unseres T 4 Umzuges bei Ihnen gefeiert haben. Selbstverständlich haben wir die öffentliche Dokumentation dazu im Internet gelöscht. Wir würden ja mitschuldig an einer Täuschung der Öffentlichkeit, dass das Institut für Regierungseffektivitäten immer noch ein „Institut für Menschenrechte“ sein könnte.

Für den 17.11. kündigen wir hiermit unseren öffentlichen, demonstrativen Protest vor Ihrer Haustür an und werden diesen offenen Brief einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich machen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

René Talbot und Uwe Pankow

(i.A. der Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener vom 11.11.2008) ■



Medusa, Radierung von Thomas Riesner



**Kein Mensch ist gut genug,
Keinen anderen ohne dessen
Zustimmung zu regieren (Abraham Lincoln)**

Aufruf zur Demonstration beim Vormundschaftsgerichtstag:

Zwangsbetreuung ist Entmündigung

Die Anwendung von Zwang widerspricht dem Wohl und der Selbstbestimmung des Betroffenen. Betreuung nach den Grundsätzen des Betreuungsrechts kann es deshalb nur auf Wunsch bzw. mit Zustimmung des Betroffenen geben. Der erklärte Wille, das geäußerte „Ja“ oder „Nein“, muss dabei ausschlaggebend sein, weil nur der Betroffene selbst beurteilen kann, was gut für ihn ist und was nicht. Der Versuch, „objektive“ Maßstäbe für die Beurteilung des „eigentlichen“ Wohls eines anderen Menschen heranzuziehen, ist eine Verletzung seiner Würde und seines Rechtes auf Selbstbestimmung und Leben nach eigenen Vorstellungen (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz und Artikel 12 der Behindertenrechtskonvention).

Wir fordern deshalb:

Keine Betreuung gegen den erklärten Willen des Betroffenen!

Jede Betreuung, die gegen den erklärten Willen¹ des Betroffenen eingerichtet wird, ist eine Entmündigung, die angeblich mit der Betreuungsrechtsreform im Jahre 1992 abgeschafft wurde. Bis heute enthält aber der § 1896 BGB Absatz 1 ein Schlupfloch für die entwürdigende Praxis der Zwangsbetreuung.

Um hier vorgeblich für eine Klarstellung zu sorgen, wurde 2005 vom Gesetzgeber im § 1896 BGB der Absatz (1a) eingefügt:

„Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.“

Damit sollte angeblich verhindert werden, dass der Betroffene „Objekt staatlichen Handelns“ wird, um ihn „zu erziehen, zu bessern oder zu hindern, sich selbst zu schädigen“.²

Das klingt vernünftig, ist aber ein Etikettenschwindel ums Ganze, denn ein Vormundschaftsrichter kann mit Hilfe eines psychiatrischen Gutachtens einen „krankheitsbedingten Mangel des freien Willens“ feststellen.³ Für das Vorliegen einer „Geisteskrankheit“ oder die Unfähigkeit „nach zutreffend gewonnenen Einsichten“ zu handeln, gibt es jedoch keine objektiven Kriterien. Die psychiatrische Beurteilung der Willensbildung und die sich darauf stützende Entscheidung des Richters beruhen deshalb auf rein subjektiven Ansichten über Normalität und ein „richtiges“ Leben, die autoritär denen des Betroffenen übergeordnet werden.

Die Möglichkeit, den Willen eines Menschen als unfrei zu (dis)qualifizieren und ihm damit seine Selbstbestimmung abzuspüren, macht das Betreuungsrecht zu einem Instrument autoritären und paternalistischen staatlichen Handelns. Nur die unbedingte Anerkennung des erklärten Willens kann verhindern, dass Entmündigung, Freiheitsberaubung und Körperverletzung qua Zustimmung zu stationärer Zwangsbehandlung zynisch mit dem „Wohl des Betroffenen“ gerechtfertigt werden können.

Die Verdoppelung der gesetzlichen Betreuungen seit 1992 auf heute über eine Million und der Anstieg der Zwangseinweisungen auf das Dreifache in den letzten sechs

Jahren⁴ zeigen eindrücklich, wem das Betreuungsrecht in seiner bestehenden Form vor allem dient: dem Wehe des Betroffenen.

Selbstbestimmung und Menschenwürde sind untrennbar miteinander verbunden. Deshalb fordern wir, im Rahmen des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens zur Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention für eine tatsächliche Reform zu sorgen und § 1896 Absatz 1a BGB wie folgt zu formulieren:

„Gegen den erklärten Willen¹ des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.“

Die Bundesregierung versucht eine solche Reform durch eine Fälschung der Behindertenrechtskonvention zu verhindern. In betrügerischer Absicht soll in der sog. „Denkschrift“, die Teil ihres Gesetzentwurfs ist, festgeschrieben werden, dass in Deutschland kein rechtlicher Änderungsbedarf bestehe. Dies hat sie außerdem am 1. Oktober gegen den Protest der Betroffenen im Protokoll der Kabinettsitzung festgeschrieben, in der der Gesetzentwurf verabschiedet und das Gesetzgebungsverfahren eröffnet wurde.

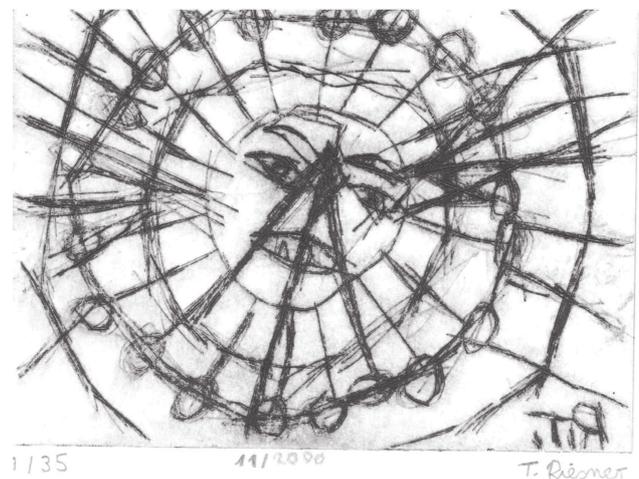
Fazit:

Heuchler planen den Konventionsbetrug, um weiter psychiatrisch zu foltern

In Erkner treffen sich vom 13.- 15.11.08 beim „Vormundschaftsgerichtstag“ die Vollzugshelfer dieses Folter- und Entmündigungsregimes. Zynisch haben sie dem Treffen das Motto Der Mensch im Mittelpunkt – Selbstbestimmung bla bla gegeben. Dagegen protestieren wir mit einer Richtigstellung deren Mottos, die deren tatsächliche Tätigkeit aufzeigt:

Das Fleisch im Mittelpunkt - und wie man es gefügig macht

Wir rufen zur Demonstration vor dem Tagungsort auf: Seestr. 39 in Erkner



Schwarze Sonne, Radierung von Thomas Riesner

Donnerstag 13.11. um 12.30 – 17 Uhr, Freitag 14.11 um 8.30 – 12 Uhr, Samstag 15.11. um 8.30 – 11 Uhr.

Außerdem demonstrieren wir gegen den Konventionsvertrag seit dem 3.9. unbefristet jeden Werktag von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr vor dem Sitz der Berliner Gesundheits-senatorin, vor der Brückenstr. 6 (Nähe S-Bhf Jannowitzbrücke).

Dieser Aufruf wird getragen von: Antipsychiatrische und betroffenenkontrollierte Informations- und Beratungsstelle, Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener e.V., Irren-Offensive e.V., Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Berlin-Brandenburg e.V., Werner-Fuss-Zentrum GbR

¹ Der „erklärte Wille“ als nicht weiter qualifizierte Willensäußerung entspricht dem in der Entwurfsbegründung genannten „natürlichen Willen“ Bundestag-Drucksache 15/2494, S. 28; <http://dip.bundestag.de/btd/15/024/1502494.pdf>

² „Betätigt der an einer Erkrankung im Sinne des § 1896 Abs. 1 BGB leidende Betroffene seinen Willen, mangelt es diesem jedoch an der Einsichtsfähigkeit oder an der Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln, so liegt ein lediglich natürlicher Wille vor. Der natürliche Wille ist damit jede Willensäußerung, der es krankheitsbedingt an einem der beiden Merkmale fehlt.“ ebd. Der Spiegel 50/2003; Frankfurter Rundschau vom 23.12.2003 ■

Wir freuen uns, die Veröffentlichung einer Studie von Alice Halmi bekannt geben zu können:

Kontinuitäten der (Zwangs-)Psychiatrie. Eine kritische Betrachtung

In einer umfangreichen Arbeit von 221 Seiten beschreibt Alice Halmi die wesentlichen Merkmale der Zwangpsychiatrie: eine radikale Ausgrenzungs- und Entwertungsideologie in unmittelbarer Nähe zu Rassismus und Biologismus. Sie bilden die legitimatorischen Grundlagen für schwerste Misshandlungen, Folter und, in brutalster Konsequenz, Zwangssterilisation und systematischen Mord von 1939-1949 als Teil des Holocausts zur endgültigen Vernichtung.

Der besondere Wert der Arbeit von Alice Halmi liegt in dem mit zahlreichen Quellen belegten Nachweis, dass es ein Märchen, eine Schutzbehauptung ist, wenn von zwei großen Brüchen der psychiatrischen Praktiken vor und nach der politischen Nazi-Herrschaft die Rede ist, sondern im Gegenteil sind die Grundstrukturen die gleichen geblieben. In der Arbeit von Alice Halmi wird der insofern logische Schluss belegt, dass die Shoah, der systematische Massenmord an den Juden Europas, eingebettet ist in ein wissenschaftlich-ideologisches Konzept der biologischen Ungleichwertigkeit der Menschen, wie sie gerade die Psychiatrie hervorgebracht und die Eugenik dann radikalisiert hat. In einem Teil der Arbeit werden anhand der Schriften und Taten des Präsidenten der deutschen Psychiatervereinigung, Prof. Karl Bonhoeffer, dessen Verbrechen aufgezeigt, die als Zwischenstücke notwendig waren, damit aus den überall praktizierten psychiatrischen Grausamkeiten die besonderen von Gasmordfabriken werden konnten.

Die Arbeit im Internet als pdf unter:
<http://www.irrenoffensive.de/kontinuitaeten.htm>

Wie die Frage lautet

Ich entziehe einer Gesellschaft das Vertrauen, die aus Menschen besteht und trotzdem auf der Angst vor dem Menschlichen gründet. Ich entziehe einer Zivilisation das Vertrauen, die den Geist an den Körper verraten hat. Ich entziehe einem Körper das Vertrauen, der nicht mein eigenes Fleisch und Blut, sondern eine kollektive Vision vom Normalkörper darstellen soll. Ich entziehe einer Normalität das Vertrauen, die sich selbst als Gesundheit definiert. Ich entziehe einer Gesundheit das Vertrauen, die sich selbst als Normalität definiert. Ich entziehe einem Herrschaftssystem das Vertrauen, das sich auf Zirkelschlüsse stützt. Ich entziehe einer Sicherheit das Vertrauen, die eine letztmögliche Antwort sein will, ohne zu verraten, wie die Frage lautet. Ich entziehe einer Philosophie das Vertrauen, die vorgibt, dass die Auseinandersetzung mit existentiellen Problemen beendet sei. Ich entziehe einer Moral das Vertrauen, die zu faul ist, sich dem Paradoxon von Gut und Böse zu stellen und sich lieber an »funktioniert« oder »funktioniert nicht« hält. Ich entziehe einem Recht das Vertrauen, das seine Erfolge einer vollständigen Kontrolle des Bürgers verdankt. Ich entziehe einem Volk das Vertrauen, das glaubt, totale Durchleuchtung schade nur dem, der etwas zu verbergen hat. Ich entziehe einer Methode das Vertrauen, die lieber der DNA eines Menschen als seinen Worten glaubt. Ich entziehe dem allgemeinen Wohl das Vertrauen, weil es Selbstbestimmtheit als untragbaren Kostenfaktor sieht. Ich entziehe dem persönlichen Wohl das Vertrauen, solange es nichts weiter als eine Variation auf den kleinsten gemeinsamen Nenner ist. Ich entziehe einer Politik das Vertrauen, die ihre Popularität allein auf das Versprechen eines risikofreien Lebens stützt. Ich entziehe einer Wissenschaft das Vertrauen, die behauptet, dass es keinen freien Willen gebe. Ich entziehe einer Liebe das Vertrauen, die sich für das Produkt eines immunologischen Optimierungsvorgangs hält. Ich entziehe Eltern das Vertrauen, die ein Baumhaus »Verletzungsgefahr« und ein Haustier »Ansteckungsrisiko« nennen. Ich entziehe einem Staat das Vertrauen, der besser weiß, was gut für mich ist, als ich selbst. Ich entziehe jenem Idioten das Vertrauen, der das Schild am Eingang unserer Welt abmontiert hat, auf dem stand: »Vorsicht! Leben kann zum Tode führen.«

Leseprobe aus dem Buch:

Juli Zeh
Corpus Delicti - Ein Prozess
272 Seiten. Gebunden.
19,90 €



Landtag Brandenburg: Menschenrechts-Verbrecherbande

Mit dem auf den folgenden 7 Seiten dokumentierten Briefwechsel von die-BPE mit dem Präsidenten des Brandenburger Landtags, stellvertretend für alle anderen Abgeordneten dieses Landtags, erklärt sich, warum die Bezeichnung Menschenrechts-Verbrecherbande für dieses Parlament leider zutreffend ist. Im Wissen um ihr böses, Menschenrechte verachtendes Tun, hat sie am 1.4.2009 ein neues, Zwangsmassnahmen legalisierendes, PsychKG verabschiedet! Mit den Briefen von die-BPE wird dabei auch exemplarisch dokumentiert, wie alle Abgeordneten aller anderen Landtage und des Bundestages über die Behindertenrechtskonvention informiert wurden.

Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener e.V.

An den Abgeordneten
Gunter Fritsch
SPD Fraktion
Am Havelblick 8
14473 Potsdam

Freitag, 11. April 2008

Sehr geehrter Herr Fritsch, am 30.3.2007 hat die Bundesregierung die UN-Behindertenrechtskonvention paraphiert. Wie aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt geworden ist, soll noch dieses Jahr die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert werden. Dazu soll im Herbst von der Bundesregierung das entsprechende Gesetz in den Bundestag eingebracht werden, nachdem die Länder im Sommer eine Stellungnahme abgegeben haben.

Wie Sie dem beigefügten Rechtsgutachten zur Unvereinbarkeit des Berliner Psychisch-Kranken-Gesetzes (PsychKG) mit der UN-Behindertenrechtskonvention entnehmen können, erfordert eine Ratifizierung der Konvention durch die Bundesrepublik Deutschland wesentliche Änderungen der entsprechenden Gesetze der einzelnen Bundesländer, so auch des Brandenburgischen PsychKG, das mit dem Berliner PsychKG vergleichbar ist.

Da unserer Erfahrung nach sowohl die UN-Behindertenrechtskonvention als auch das PsychKG nur einem kleinen Kreis von Insidern bekannt sind, möchten wir im Folgenden Konvention und Gesetz kurz umreißen und insbesondere die erforderlichen Änderungen des Brandenburgischen PsychKG deutlich machen.

Das Brandenburgische PsychKG regelt dem Namen nach besondere Hilfsmaßnahmen für angeblich „psychisch Kranke“. Tatsächlich dient es jedoch vor allem dazu, tiefe Eingriffe in die Grundrechte von Menschen zu legalisieren, die keine Straftat begangen haben. Zwangseinweisungen und Zwangsbehandlungen, wie auch die zwangsweise psychiatrische Begutachtung, werden von uns, den Betroffenen, jedoch nicht als Hilfe, sondern als folterartige Mißhandlung, Entwürdigung und brachiale Entrechtung erlebt und deshalb abgelehnt.

Das Brandenburgische PsychKG wird häufig (z.B. 565 Zwangseinweisungen in 2005, Quelle BMJ) und willkürlich angewendet. Eine Gruppe von Menschen wird praktisch vollständig entrechtet, da es für diese Personen keine Möglichkeit gibt, sich gegen die prinzipiell subjektiven und deshalb nicht widerlegbaren psychiatrischen Gutachten, denen Richter im Regelfall unkritisch folgen, zu verteidigen. Dieser totalitäre Charakter des Brandenburgischen PsychKG offenbart sich an der rechtsstaatlich besonders sensiblen Stelle einer angeblichen oder tatsächlichen „Gefährdung“.

Die UN-Behindertenrechtskonvention nimmt von einer internationalen und transkulturellen Ebene aus einen Paradigmenwechsel vor: während bisher Behinderung als Mangel („Deficit“) - insbesondere durch medizinische Ex-

perten - definiert wurde, also eine angebliche Objektivität im Vordergrund stand, wird dieser Ansatz völlig fallengelassen und stattdessen Behinderung als Teil der Vielfalt („Diversity“) der menschlichen Familie angesehen. Damit wird eine wesentliche Änderung vorgenommen, denn eine subjektive Bestimmung des eigenen Verhaltens und eigenständige Kultur wird zum Maßstab erhoben, damit „Normalität“ ihre normative Verbindlichkeit genommen und der auch grundgesetzlich geschützten Selbstbestimmung zum Vorrang, z.B. vor „Gesundheit“, verholten.

Anders gesagt: Behinderte sind nicht mehr behindert, sondern werden durch gesellschaftliche Barrieren behindert, die es zu beseitigen gilt. Wegbereiter dieser Entwicklung waren emanzipatorische Bewegungen, die z.B. die Entpsychiatisierung und die damit einhergehende Entkriminalisierung der Homosexualität bewirkten - mit der Folge, dass heute z.B. mindestens zwei europäische Hauptstädte offen schwule Bürgermeister haben. Weitere Beispiele zur Veranschaulichung: der offensiv vertretene Anspruch der Gehörlosen auf Gebärdensprache oder das Krüppeltribunal 1981. Mit diesem Ansatz geht logisch die Forderung nach Abschaffung von paternalistischer Sonderbehandlung und rechtlicher, insbesondere menschenrechtlicher, Gleichstellung einher. Kurz gesagt, Hilfe soll und darf nur noch ohne Bevormundung oder Zwang angeboten werden.

Für den psychiatrischen Bereich wurden sowohl im Urteil des Foucault Tribunals 1998 wie auch des Russell Tribunals 2001 diese Forderungen so formuliert: Als ersten Schritt fordern wir die Abschaffung der „Psychisch Kranken“-Gesetze, so dass die Psychiatrie gegenüber der Gesellschaft verantwortlich wird. (www.foucault.de und www.freedom-of-thought.de)

Wir möchten Sie deshalb dringend bitten, sich dafür einzusetzen, dass das Brandenburgische PsychKG vor der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention entweder ersatzlos abgeschafft oder so geändert wird, dass alle Teile, die Zwangsmaßnahmen, also Freiheitsentziehung und Zwangsbehandlung, legalisieren, daraus entfernt werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass diese gesetzlichen Änderungen vor der Ratifizierung der Konvention erledigt werden müssen, da es um elementarste Abwehrrechte geht: die Abwehr von Körperverletzung und Freiheitsberaubung. Wenn diese Abwehrrechte gewährleistet sind, dann kann eine Konvention ratifiziert werden, in deren Folge auch viele positive Unterstützungsleistungen verwirklicht werden können. Aber keine dieser Unterstützungsmaßnahmen wäre auch nur einen Pfifferling wert, wenn trotz einer ratifizierten Konvention das „Kerkerregime mit Folterregime“ (Michel Foucault) der Zwangspsychiatrie fortbestehen würde. Die Konvention und die sie Ratifizierenden würden zu einer Karikatur auf die Menschenrechte.

Zur weiteren Information und Gelegenheit, Fragen zu dem Gutachten zu stellen, möchten wir Sie zu folgender Veranstaltung einladen: Am 7. Mai findet um 19 Uhr im Abgeordnetenhaus von Berlin, Niederkirchnerstraße 5, eine Podiumsdiskussion mit dem Titel „Fällt die Zwangspsychiatrie?“ statt. Zwei der Autoren des Gutachtens, R.A.



Kaleck und R.A. Scharmer, sowie Prof. Wolf-Dieter Narr (Komitee für Grundrechte und Demokratie), Dirk Behrendt (MdB Grüne Fraktion) und René Talbot (die-BPE) stellen sich der Diskussion.

Angefragt sind außerdem:

SenatorIn für Justiz, Gesundheit, Soziales, Landesärztekammer, Bundesärztekammer.

Veranstalter: Fraktion Bündnis 90 die Grünen im Berliner Abgeordnetenhaus und Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener,

Moderation: Helga Wullweber.

Als Ermunterung, sich für die Abschaffung des Brandenburger PsychKG einzusetzen, möchten wir Ihnen das beiliegende Buch schenken [*Gert Postel, Doktorspiele*].

Auf amüsante Weise berichtet darin der Autor, unser Schirmherr Gert Postel, über sein existentialistisches Experiment, mit dem er zum wiederholten Male den Beweis angetreten hat, dass es gar kein psychiatrisches Wissen gibt, sondern dass sich psychiatrische Diagnostik im Sprechakt des diagnostizierenden Psychiaters erschöpft. Bei den auch von einem Hauptschüler wie Gert Postel leicht zu erlernenden Sprechblasen des psychiatrischen Jargons handelt es sich eben nur um die Verwendung von „Krankheit“ als Metapher, also nur um Worte, weder einen Sachverhalt noch eine Tatsache. Damit gelang es ihm in breitenwirksamer Form, den ärztlichen Dünkel der Lächerlichkeit preiszugeben, so wie es dem Hauptmann von Köpenick gelang, den militärischen Dünkel zu entlarven.

Um so schlimmer ist, dass unter dem legitimatorischen Vorwand dieses tatsächlichen Nichtwissens in der Zwangspsychiatrie durch gewaltsames Verabreichen bewusstseinsverändernder Drogen und durch andere gewaltsame Behandlungsmethoden die Menschenrechte massiv verletzt werden. Ein Hinweis auf so bösartige „Diagnosen“ wie Drapetomania (Weglaufsucht schwarzer Sklaven), die „gute Fassade“ oder die „vorgetäuschte Krankheitseinsicht“ möge genügen, um die Willkür psychiatrischer Zuschreibungen zu illustrieren. Gert Postel hat uns von einer weiteren Gelegenheit berichtet, bei der sich die psychiatrische Diagnostik selbst ad absurdum geführt hat, als er in seiner Zeit als Oberarzt einen Kollegen fragte: „Was mache ich denn, wenn der Patient schweigt?“ Dessen Antwort: „Dann schreiben Sie eben, er hat eine symptomschwache autistische Psychose.“ Wir wünschen viel Spaß beim Lesen.

Über eine substantielle Antwort auf unsere dringende Bitte freuen wir uns!

Mit freundlichen Grüßen

René Talbot Uwe Pankow

(Im Auftrag der Mitgliederversammlung)

Petitionsausschuss
Der Vorsitzende Thomas Domres, MdL
Landtag Brandenburg
Postfach 60 10 64
14410 Potsdam

Datum: 17.04.2008

An die
Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener

Ihre Petition vom 11.04.2008, eingegangen am
16.04.2008 Pet.-Nr. 2587/4

Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes aufgrund
der UN-Behindertenrechtskonvention

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Abgeordnete Gunter Fritsch hat mir Ihre vorgenannte Zuschrift als Petition zuständigkeitshalber übersandt. Sie wird hier unter der oben angegebenen Petitionsnummer geführt. Bitte geben Sie die Petitionsnummer bei weiterem Schriftverkehr an. Der Eingang nachgereichter Schreiben wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht gesondert bestätigt.

Der Petitionsausschuss des Landtages wird Ihr Vorbringen im Rahmen seiner Möglichkeiten und Befugnisse sorgfältig prüfen. Dazu wird es erforderlich werden, die zuständige Behörde zu bitten, zu Ihrem Anliegen Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie, die dafür erforderliche Zeit zu berücksichtigen und von Anfragen vorerst Abstand zu nehmen. Vom Ergebnis der Prüfung Ihres Anliegens durch den Petitionsausschuss werde ich Sie zu gegebener Zeit unterrichten. Ich bitte Sie, sich bis dahin zu gedulden.

Das von Ihnen übersandte Buch des Herrn Gert Postel wird der Ausschuss nach Abschluss des Petitionsverfahrens der Bibliothek des Landtages zur Verfügung stellen, wenn Sie diesem Ansinnen nicht widersprechen sollten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag: Manfred Körte

Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener e.V.

An den Abgeordneten
Gunter Fritsch
SPD Fraktion
Am Havelblick 8
14473 Potsdam

10. September 2008

Betrifft:
Heuchler planen den Konventionsbetrug, damit weiter psychiatrisch gefoltert wird

Sehr geehrter Herr Frisch,
am 11.4.2008 hatten wir Ihnen geschrieben und ein Rechtsgutachten zur Unvereinbarkeit des PsychKGs mit der UN Behindertenrechtskonvention, sowie ein Buch von Gert Postel beigelegt. Wir baten um eine substantielle Antwort und haben von Ihnen indirekt dadurch eine Antwort bekommen, dass uns der Vorsitzende des Petitionsausschusses, Thomas Domres, am 17.4. mitgeteilt hat, Sie hätten unseren Brief - wörtlich - als „Petition zuständigkeitshalber übersandt“. Er teilte uns in dem Schreiben außerdem die Pet.-Nr. 2587/4 mit. Seither haben wir weder von Ihnen noch von dem werten Herrn Domres etwas gehört oder gelesen.

Um ehrlich zu sein: wir erwarten auch gar kein Antwort des Petitionsausschusses (den wir auch gar nicht angeschrieben hatten), denn es handelt sich unserer Ansicht nach um eine politische Frage, wie sich die Abgeordneten des Landtags von Brandenburg dazu verhalten, dass vor, oder spätestens zum Zeitpunkt der beabsichtigten Ratifizierung der Konvention durch die BRD, das Brandenburgische PsychKG abgeschafft werden muss, bzw. alle Gewalt legalisierenden Teile daraus entfernt worden sein müssen. Kann so eine politische Frage und gesetzgeberische Aufgabe denn überhaupt durch einen Petitionsausschuss beantwortet werden?

Auf die Gefahr hin uns zu wiederholen, weisen wir nochmals darauf hin, dass die Zuschreibung, Definition und „Diagnose“ von „Geisteskrankheit“ nach rein subjektiver Bewertung von der „Norm“ abweichenden Verhaltens erfolgt und einem stetigen gesellschaftlichen Wandel unterliegt (vgl. „Demokratiewahn“, Weglaufsucht bei Sklaven: „Drapetomania“ und „Homosexualität“ als Diagnose etc.), also eine Verhaltensklassifikation ist und jeglicher Beweise einer Krankheit entbehrt. So sind bei Obduktionen Verstorbener noch nie Geisteskrankheiten nachgewiesen worden und werden es auch niemals werden, da „Krankheit“ der Seele nur eine Metapher ist.

Die vom Brandenburgischen PsychKG geregelte Einsperrung und das gewaltsame Verabreichen von „mind-altering-drugs“, wie man diese Drogen im Menschenrechtsdiskurs nennt, die Erpressung des Geständnisses „Krankheitseinsicht“, das Brechen des Willens der Betroffenen und das Erleben totaler Entrechtung erfüllt alle Kriterien der Folter nach der UN-Antifolterkonvention vom 10. Dezember 1984, und ist eigentlich schon mit der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 verboten.

Im internationalen Menschenrechtsdiskurs wurde und wird vor allem das gewaltsame Verabreichen - gegen den Willen - von „mind-altering-drugs“ als schwere Folter bezeichnet.

Das Brandenburgische PsychKG regelt also diese Folter von psychiatrisch diagnostizierten „Geisteskranken“ unter dem Deckmantel der „medizinischen Behandlung“, die sich als eine „Behandlung zum Wohle“ der Betroffenen darstellen soll, obwohl sie in anderen Zusammenhängen überall als Folter erkannt wird.¹

Menschen, die solche „Behandlung“ schon erfahren haben, werden durch diese Sondergesetze Brandenburgs, des Bundes und der übrigen Länder der BRD und durch ein umfassendes, seit Jahrzehnten staatlich organisiertes Repressions-, Aussonderungs- und Foltersystem im „fürsorglichen Gewand“ **behindert**.²

Die die UN-Behindertenrechtskonvention unterzeichnen und ratifizierenden Staaten verpflichten sich zu einer gleichen Anerkennung Behinderter und Nicht-Behinderter vor dem Recht. Und die UN-Behindertenrechtskonvention schreibt in Art. 14, 1b) vor:

Das Vorliegen einer Behinderung rechtfertigt in KEINEM Fall eine Freiheitsentziehung.³

Die Unvereinbarkeit der UN-Behindertenrechtskonvention mit dem PsychKG, beziehungsweise dessen den psychiatrischen Zwang legalisierenden Anteilen, wird in dem Rechtsgutachten² nachgewiesen.

Die Gutachter kommen in ihrem Fazit zu dem Schluss: *Nach der vorstehend entwickelten und in der Betrachtung des bundesrepublikanischen Rechts zugrunde gelegten Auffassung sind Zwangsunterbringung und -behandlung nach den §§ 8 Abs. 1, 30 Abs. 2 S. 2 PsychKG Bln mit Art. 14 Abs. 1 lit. a) sowie Art. 12 Abs. 2 BRK nicht vereinbar: Psychisch Kranke nach § 1 Abs. 2, 3 PsychKG Bln sind Behinderte im Sinne der Behindertenrechtskonvention. Ihnen darf nach der BRK gegen ihren bekundeten Willen aufgrund einer psychischen Erkrankung weder die Freiheit entzogen, noch zwangsweise eine medizinische Behandlung angediehen werden.* (Siehe auch: www.die-bpe.de/stellungnahme)

Aber der Gesetzentwurf für die Ratifizierung der Konvention und die darin enthaltene „Denkschrift“ (im Geheimen wird zwischen dem BMAS und BMJ noch über einen zusätzlichen sog. „Interpretationsvorbehalt“ verhandelt), die in Kürze von der Bundesregierung verabschiedet werden sollen, beweisen, dass nicht im Entferntesten beabsichtigt ist, die Bestimmungen der Konvention umzusetzen, sondern die Konvention nur zu einem Betrug verwendet werden soll: Zur Täuschung der Betroffenen, dass angeblich nun ihre Menschenrechte verwirklicht würden, tatsächlich die Konvention aber nur zur Dekoration einer falschen Fassade in der Öffentlichkeit dienen soll.

Dazu soll die Behindertenrechtskonvention möglichst schnell ratifiziert werden, damit keine politische Forderung mehr diskutiert, sondern nur noch Bettelei ignoriert werden muss.

Es ist erschreckend, mit welcher haarsträubendsten Begründung an der radikal diskriminierenden Gesetzgebung des PsychKGs festgehalten und der Sinn der Artikel 12 und 14 ins Gegenteil verkehrt wird. Dazu wird die Schutzbehauptung aufgestellt, die UN-Behindertenrechtskonvention würde nur Einsperrungen **allein** aufgrund „psychischer Erkrankung“ verbieten: welche Dreistigkeit und Ignoranz damit der Konvention gegenüber an den Tag gelegt wird, zeigt sich anhand einer einfachen Analogie sofort:

Wenn statt der Bedingung "psychische Erkrankung" im PsychKG das Wort "schwarze Hautfarbe" stehen würde (die im Gegensatz zu einer angeblichen „Psychischen Krankheit“ wenigstens noch objektiv feststellbar wäre), dann wäre sofort klar, dass das eine rassistische Gesetzgebung wäre, bzw. eine diskriminierende Gesetzgebung verteidigt würde: Eine Fremd- und Selbstgefährdung, die nur bei Schwarzen zur Einsperrung führt, wäre eine solche und selbstverständlich nicht nur dann, wenn allein aufgrund von schwarzer Hautfarbe eingesperrt würde. Genau diese rechtlichen Diskriminierungen im Bezug auf Behinderte zu beenden, ist Sinn und Zweck der neuen Konvention, wie das Gutachten von Kaleck et al. beweist.

Genauso entlarvend ist, wie die Linkspartei den geplanten Betrug und den Zweck des Betrugs offenbart hat. Im Auftrag von Partei und Bundestags-Fraktion schrieb uns deren behindertenpolitischer Sprecher, MdB Dr. Ilja Seifert am 7.5.2008:

Wenn wir die Sicherung der elementarsten Abwehrrechte tatsächlich als Grundbedingung vor die Ratifizierung setzen, laufen wir Gefahr, einer Verschiebung der Ratifizierung auf den St.-Nimmerleinstag Vorschub zu leisten.

Er erkennt damit zwar die psychiatrischen Misshandlungen als Verletzung der elementarsten Grundrechte an, um dann die Beseitigung jener auf den St. Nimmerleinstag zu verschieben. Warum? Weil seine Berliner GenossInnen, die Gesundheitssenatorin Katrin Lompscher und deren Staatssekretär Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, die die politische Macht besitzen, das Berliner PsychKG zu beseitigen, gedeckt werden sollen, um die psychiatrische Gewalt unangestastet zu lassen!

Dr. Seiferts ungeheure Kaltschnäuzigkeit gegenüber elementarsten Grundrechten erinnert fatal an Stalins Ignoranz der Menschenrechte in dessen Gulag-Politik bei gleichzeitiger Unterschrift unter die UN-Erklärung der Menschenrechte 1948 und dessen taktischen Verhältnisses zu Menschenrechten.

Wir sind nicht nur enttäuscht, sondern empört und möchten auf die Geschichte der Verfolgung angeblich „psychisch Kranker“ in Deutschland hinweisen: nicht nur die in unserer Analogie verwendete schwarze Haut hat Deutsche schon zu systematischen Ausrottungsmaßnahmen veranlasst, sondern auch Personen, die mit einer angeblichen „psychischen Krankheit“ verleumdet wurden, wurden mit Gaskammer-Massenmord von 1939 - 1941 und mörderischen Spritzen und Hungermassenmord von 1941 - 1948 bekämpft. Selbst-



verständlich wurde selbst bei diesen Mordaktionen noch behauptet, sie seien „zum Besten“ der Ermordeten!

Die brachiale Entrechtung in den Psychiatrien war der Ausgangspunkt für das Gaskammermassenmorden. Die Mordaktion von Ärztehändlung ging auch ohne Nazi-Herrschaft bis 1948 weiter. Die unter heuchlerischem Vorwand betriebene Entrechtung und Misshandlung angeblich „psychisch Kranker“ war damit aber nicht zu

Ende: wie die Schutzhaft in Diktaturen wird sie mit angeblicher „Fremd- und Eigengefährdung“ als Sondergesetz legalisiert. Wenn nun auch noch eine UN-Konvention, die diese Sondergesetzgebung verbietet, zum Garanten der Fortsetzung dieser Entrechtung verdreht wird, kann eine Antwort auf die beabsichtigte Ratifizierung der Konvention nur erbitterter Widerstand sein.

Da die Regierung Brandenburgs von einer Koalition der SPD mit CDU gebildet wird, liegt bei diesen zwei Fraktionen die Verantwortung zur Abschaffung des PsychKG (bzw. der Gewalt und Zwang legalisierenden Anteile) und zur Zustimmung zur Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bundesrat.

Wir möchten Sie nochmals bitten, uns Ihre persönliche Antwort zukommen zu lassen,

- ob Sie bereit sind, Art. 14, 1b) der UN Behindertenrechtskonvention:

Das Vorliegen einer Behinderung rechtfertigt in KEINEM Fall eine Freiheitsentziehung³ zu verwirklichen und entsprechend Zwangseinweisung und folterartige Zwangsbehandlung nach dem PsychKG kurzfristig zur Ratifizierung zu beenden.

Falls Sie dies nicht wollen, stehen Ihnen zwei Möglichkeiten offen:

- Eine **ehrliche**, indem Sie sich aktiv dafür einsetzen, dass sich Ihre Partei bzw. der Landtag gegen eine Ratifizierung der UN-Behindertenkonvention stellt und diese verhindert.
- Oder Sie entscheiden sich für den heuchlerischen Betrug, politisch **niederträchtig, verlogen und zynisch**, und die UN-Behindertenrechtskonvention wird mit Ihrer Zustimmung, oder zumindest Billigung, konsequenzenlos ratifiziert.

Wenn Sie sich für diesen Weg tatsächlich entscheiden sollten, würden Sie damit in der gesellschaftlich wirksamen Praxis – heuchlerisch verdeckt und nicht im Gesetzblatt veröffentlicht – folgenden Artikel 0 am Anfang des Grundgesetzes installieren:

Artikel 0 GG

Es gibt Menschen erster Klasse und Menschen zweiter Klasse. Fachärzte für Psychiatrie entscheiden in Anwesenheit eines Richters, wer zu welcher Klasse gehört. Nur die Menschen erster Klasse werden im folgenden kurz Menschen genannt.

So hat es der Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener in seiner Stellungnahme zu der Denkschrift formuliert und

veröffentlicht, die mit unseren Forderungen voll übereinstimmt:

www.bpe-online.de/verband/vorstandsmittelungen/verbaende-un-konvention.htm

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag der Mitgliederversammlung:
Rene Talbot Uwe Pankow

¹UN: **Antifolterkonvention**, angenommen durch die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1984, in Kraft getreten 1987; Teil 1, Artikel 1, Absatz 1:

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck "Folter" jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel, um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen, in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.

Siehe auch: ZWANGSPSYCHIATRIE EIN FOLTERS SYSTEM: www.iaapa.de/zwang2_du/halmi.htm

²Die Menschenrechtsanwälte W. Kalek, S. Hilbrans und S. Scharmer schreiben in ihrem Rechtsgutachten mit dem Titel: „Ratifikation der UN Disability Convention vom 30.03.2007 und Auswirkung auf die Gesetze für sogenannte psychisch Kranke am Beispiel der Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlung nach dem PsychKG Berlin“, bezüglich des „Behindertenbegriffes“ der UN-Behindertenrechtskonvention:

Es „muss der Personenkreis, welcher nach der Rechtsprechung unter die Anwendung des PsychKG Bln fällt, als behinderte Menschen im Sinne der Präambel lit. c) und Art. 1 Abs. 2 BRK verstanden werden, und zwar unabhängig davon, ob bei ihnen tatsächlich ein „psychisches Defizit“ besteht oder nicht. ... Durch den Behinderungsbegriff der BRK wird damit sichergestellt, dass psychisch behinderte Menschen nicht als „krank“ eingestuft, sondern in den Schutzbereich des Übereinkommens einbezogen werden [75].“

[75] Degener, VN 2006, 104 (106) (Kalek/Hilbrans/Scharmer 2008 – Siehe auch: www.die-bpe.de/stellungnahme)

³Artikel 12 der Konvention

Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

Artikel 14 der Konvention

Freiheit und Sicherheit der Person

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,

a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;

b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

(Quelle: http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/437/UN_BK_Konvention_Internet-Version_FINAL.pdf)

Petitionsausschuss

Der Vorsitzende Thomas Domres, MdL

Landtag Brandenburg

Postfach 60 10 64

14410 Potsdam

Datum: 09.09.2008

An die

Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener

Ihre Petition vom 11.04.2008, eingegangen am

16.04.2008, Pet.-Nr. 2587/4

Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes aufgrund der UN-Behindertenrechtskonvention

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg hat sich in seiner 59. Sitzung am 9. September 2008 mit Ihrer Petition befasst. Zu Ihrem Anliegen hat sich der Ausschuss vom Staatssekretär im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie berichten lassen.

Nach den Feststellungen des Ausschusses hat die UN-Vollversammlung am 13. Dezember 2006 die "UN-Konvention zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen" (UN-Behindertenrechtskonvention) verabschiedet. Als völkerrechtlicher Vertrag bedarf die UN-Behindertenrechtskonvention der Ratifizierung durch die nach der jeweiligen Verfassung zuständigen Organe der Mitgliedstaaten. Nach der Paraphierung des Übereinkommens am 30. März 2007 durch die Bundesregierung hat diese den Ratifizierungsprozess eingeleitet. Die Ratifizierung wird in Form eines Ratifizierungsgesetzes gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes durchgeführt. Da die UN-Behindertenrechtskonvention auch Bereiche berührt, die in der Gesetzgebungszuständigkeit der Bundesländer liegen, bedarf das Ratifizierungsgesetz der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates.

In Ihrer Petition bitten Sie darum, das Brandenburgische Psychisch-Kranken-Gesetz vor der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention entweder ersatzlos abzuschaffen oder so zu ändern, dass alle Regelungen über Zwangsmaßnahmen daraus entfernt werden.

Der Staatssekretär im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie hat darauf hingewiesen, dass im Verfahren der Ratifizierung geprüft wird, ob gesetzliche Änderungen infolge der UN-Behindertenrechtskonvention erforderlich sind. Die Landesregierung hält es insoweit nicht für sinnvoll, außerhalb der im Rahmen des Ratifizierungsprozesses stattfindenden Bewertung die Frage zu klären, inwieweit landesgesetzliche Regelungen den Anforderungen und Zielen der Konvention entsprechen. Nach Information des Staatssekretärs sind dazu intensive Abstimmungen auch zwischen den Ländern notwendig.

Im Ergebnis seiner Beratung ist der Petitionsausschuss zu der Einschätzung gelangt, dass es durchaus sachgerecht erscheint, auf die notwendigen Prüfungen und Abstimmungen im Rahmen des Ratifizierungsverfahrens zu verweisen und diese zunächst abzuwarten. Unbeschadet Ihrer Ausführungen sieht der Ausschuss daher gegenwärtig keine Veranlassung, der Landesregierung zu empfehlen, in Ihrem Sinne tätig zu werden.

Der Petitionsausschuss darf Ihnen allerdings versichern, dass die Landesregierung die von Ihnen bundesweit verbreitete gutachterliche Stellungnahme zum Berliner Psychisch-Kranken-Gesetz zur Kenntnis genommen hat und sich im föderalen Ratifizierungsverfahren auch mit den Argumenten und Schlussfolgerungen dieser Auftragsstudie auseinandersetzen wird.

Mit Blick auf das noch nicht abgeschlossene Ratifizierungsverfahren und die Beteiligung der Bundesländer an diesem hat der Petitionsausschuss beschlossen, Ihre Petition dem zuständigen Fachausschuss des Landtages, dem Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie, zur Kenntnisaufnahme zu überweisen. Dem Fachausschuss soll damit die Möglichkeit gegeben werden, unter Berücksichtigung auch Ihrer Argumente die Thematik gegebenenfalls entsprechend zu begleiten.

Für ein weiteres eigenes Tätigwerden sieht der Petitionsausschuss keine Notwendigkeit. Er hat damit die Bearbeitung Ihrer Petition abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
Thomas Domres

Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener e.V.

An den Abgeordneten
Thomas Domres
Am Havelblick 8
14473 Potsdam

Freitag, 31. Oktober 2008

Sehr geehrter Herr Domres,
vielen Dank für Ihren Brief vom 9.9.08 der sich mit unserem Brief vom 10.9.08 gekreuzt hat.

Um ehrlich zu sein: wir erwarteten gar keine Antwort des Petitionsausschusses (den wir auch gar nicht angeschrieben hatten, sondern MdL Gunter Fritsch), denn es handelt sich unserer Ansicht nach um eine politische Frage, wie sich die Abgeordneten des Landtags von Brandenburg dazu verhalten, dass vor, oder spätestens zum Zeitpunkt der beabsichtigten Ratifizierung der Konvention durch die BRD, das Brandenburgische PsychKG abgeschafft werden muss, bzw. alle Gewalt legalisierenden Teile daraus entfernt worden sein müssen. Kann so eine politische Frage und gesetzge-

berische Aufgabe denn überhaupt durch einen Petitionsausschuß beantwortet werden?

Wir möchten unseren Brief vom 10.9. ergänzen, um Ihnen mitzuteilen, dass das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte unmißverständlich und klar das Fazit unseres Rechtsgutachtens und damit unsere Forderung nach Abschaffung des Brandenburgischen PsychKGs unterstützt.

Dazu anbei unsere Pressemitteilung vom 8.10.2008.

Daraus ergibt sich, dass Ihr bzw. der Verweis des Petitionsausschusses an andere „zuständige Stellen“ insofern fehl am Platze ist, weil Sie selbst eine politische Entscheidung darüber treffen müssen, ob Sie die Forderungen des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte beachten wollen und dann dem entsprechend zusammen mit Ihren Kollegen gesetzgeberisch tätig werden müssten.

Die Bundesregierung versucht inzwischen, auf Seite 52 der sog. „Denkschrift“, die Teil ihres Gesetzentwurfs (Bundsrat Drucksache 760/08) geworden ist, in betrügerischer Absicht präjudizierend eine den Geist und Text der UN Behindertenrechtskonvention verfälschende Interpretation festzuschreiben. Dies hat zum Resultat, dass diejenigen, die die Denkschrift akzeptieren oder auch nur deren Bedeutung herunterspielen, diesen Betrug akzeptieren und sich gegen das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte (UN-HCfHR) stellen.

Angesichts dieses von der Bundesregierung offen begangenen Konventions-Betrugs, möchten wir Sie persönlich fragen: Können Sie es mit Ihrem Gewissen vereinbaren, dass Sie die Forderung des UN Hochkommissariats für Menschenrechte mißachten,

- und damit die UN Behindertenrechtskonvention zu einer Verhöhnung der Hoffnungen der Behinderten auf tatsächliche rechtliche Gleichstellung wird?
- und mit diesem Vorgehen die UN entwürdigt wird, wenn deren Konventionen ohne praktische Konsequenzen selbst für Kernbereiche (Freiheitsentzug, Folter) auf nationaler Ebene ratifiziert werden?

Können Sie es mit Ihrem Gewissen vereinbaren, dass darüber hinaus die Idee der universellen Menschenrechte und ihre Wirksamkeit geschwächt wird, wenn auf diese unverfrorenen Art und Weise mit einer sie angeblich stärkenden Konvention umgegangen werden kann?

Wir möchten Sie jetzt schon darauf aufmerksam machen, dass die Betroffenen bei Fortbestehen eines speziellen psychisch Kranken Sondergesetzes nach der Ratifikation der Behindertenrechtskonvention auch Ihnen ganz persönlich den Vorwurf machen könnten, menschenrechtlich illegale, schwere Körperverletzung aufgrund von Diskriminierung (UN-HCfHR: „*intrinsically discriminatory*“) aktiv zu unterstützen, oder doch billigend in Kauf zu nehmen, denn Sie wurden vor der Ratifizierung umfassend informiert. Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand: René Talbot; Uwe Pankow

Dr. Martina Münch, MdL
Postfach 601064

14410 Potsdam, den 10.11.2008

An die
Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Sehr geehrter Herr Talbot, sehr geehrter Herr Pankow, vielen Dank für Ihren Brief vom 31. des Vormonats, in dem Sie nochmals Ihre Bedenken zum Brandenburgischen PsychKG äußern. Wir hatten in dieser Frage innerhalb der Fraktion und besonders im zuständigen Fraktionsarbeitskreis mehrere Gespräche, im Ergebnis



Stand-
punkt in der Angelegenheit, weshalb
ich von einer separaten Antwort abgesehen habe.
Mit freundlichen Grüßen
Dr. Martina Münch

stehen wir zu dem
Gesetz in seiner
heutigen Form.

Da Sie ein
gleichlauten-
des Schreiben
am 11.04.

auch an alle
ü b r i g e n
Fraktions-
mitglieder

sandten, hat,
wie in sol-
chen Fällen
üblich, der

Fraktionsvor-
sitzende im
Namen der
Fraktion am 07.

Juli d.J. auf Ihr
Schreiben geantwor-
tet. Seine Ausführungen

enthalten auch meinen

Petitionsausschuss
Der Vorsitzende Thomas Domres, MdL
Landtag Brandenburg
Postfach 60 10 64, 14410 Potsdam
Datum 11.11.2008

An die
Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener

Ihre Petition vom 11.04.2008, eingegangen am
16.04.2008, Pet.-Nr. 2587/4

Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes aufgrund
der UN-Behindertenrechtskonvention

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Abgeordnete Gunter Fritsch hat mir Ihre Zuschrift
vom 31. Oktober 2008 zuständigkeithalber zugeleitet.
Sie wurde dem oben genannten Petitionsvorgang zu-
geordnet. Bitte geben Sie die Petitionsnummer bei
weiterem Schriftverkehr an. Der Eingang nachgereich-
ter Schreiben wird aus Gründen der Verwaltungsver-
einfachung nicht gesondert bestätigt.

Der Petitionsausschuss wird Ihr Vorbringen im
Rahmen seiner Möglichkeiten und Befugnisse sorgfältig
prüfen. Vom Ergebnis der Prüfung werde ich Sie un-
terrichten. Ich bitte Sie, sich bis dahin zu gedulden.
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Christin Will-Lau

Petitionsausschuss
Der Vorsitzende Thomas Domres, MdL
Landtag Brandenburg
Postfach 60 10 64, 14410 Potsdam
Datum: 18.12.2008

An die
Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener

Ihre Petition vom 11.04.2008, eingegangen am
16.04.2008, Pet.-Nr. 2587/4

Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes aufgrund
der UN-Behindertenrechtskonvention

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg
hat sich in seiner 64. Sitzung am 16. Dezember 2008
zum wiederhotten Mal mit Ihrer Petition befasst. Bei
seiner Beratung hat ihm eine weitere Stellungnahme
vom Staatssekretär im Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Familie vorgelegen.

In Ihrem Schreiben vom 31. Oktober 2008 erneuern
Sie Ihre Forderung nach Abschaffung des Brandenbur-
gischen Psychisch-Kranken-Gesetzes vor der Ratifizie-
rung der UN-Behindertenrechtskonvention. Sie beziehen
sich nunmehr auf eine von der Bundesregierung als
Erläuterung zum Übereinkommen vom 13. Dezember
2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
veröffentlichte Denkschrift und vertreten die Auffassung,
dass diese Denkschrift eine dem Konventionstext wid-
ersprechende Interpretation der Voraussetzungen für
eine Freiheitsentziehung bei behinderten Menschen
enthalte.

Wie der Petitionsausschuss zur Kenntnis nehmen
konnte, unterstreicht die Bundesregierung in ihrer
Denkschrift zum Übereinkommen, dass die Vertrags-
staaten zu gewährleisten haben, dass Menschen mit
Behinderungen die Freiheit nichts rechtswidrig oder
willkürlich entzogen wird, jede Freiheitsentziehung im
Einklang mit dem Gesetz erfolgt und das Vorliegen
einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentzie-
hung rechtfertigt. Dies entspricht Artikel 14 Abs. 1
Buchstabe b der UN-Behindertenrechtskonvention.
Zugleich hat die Bundesregierung festgestellt, dass
eine Freiheitsentziehung auch bei behinderten Men-
schen nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, was sich
sowohl aus Absatz 1 Buchstabe b als auch aus Absatz
2 von Artikel 14 der Konvention ergibt. Die wörtlichen
Ausführungen der Bundesregierung dahingehend sind
Ihnen bekannt. Die Regierung des Landes Brandenburg
hat sich, so der Staatssekretär im Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie, der Rechts-
auffassung der Bundesregierung angeschlossen. Der
Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, dies zu
beanstanden. Ihre Rechtsauffassung vermag der Aus-
schuss insoweit nicht zu teilen.

Nach hier vorliegenden Informationen hat zwischen-
zeitlich der Bundesrat in seiner Sitzung am 28. Novem-
ber 2008 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf der
Bundesregierung keine Einwendungen zu erheben. Der
Bundestag ist in seiner Sitzung am 4. Dezember 2008
der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit
und Soziales des Bundestages gefolgt und hat den
Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführ-
ungen sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung
zu einem weiteren Tätigwerden in der von Ihnen vor-
getragenen Angelegenheit. Er verweist auf den Ausgang
des Ratifizierungsverfahrens und schließt damit die
Bearbeitung Ihrer Petition erneut ab.

Mit freundlichen Grüßen
Thomas Domres

Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener e.V.

Betreff: Der Brandenburgische Landtag:
eine Menschenrechts-Verbrecherbande...

Datum: Mittwoch, 11 Feb 2009 12:24

Von: die BPE <die-bpe@gmx.de>

An: Fritsch.G@t-online.de

Der Brandenburgische Landtag: eine Menschenrechts-Verbrecherbande, denn er verletzt ganz offensiv die Menschenrechte, wie sie in der UN-Behindertenrechtskonvention erklärt werden, um folterartige Körperverletzung durch psychiatrische Zwangbehandlung und psychiatrische Freiheitsberaubung fortsetzen zu können. Alle Parteien des Landtags stimmten zu, dass ein ungesetzliches Gesetz und eine Diskriminierung an sich (so die Worte des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte) neu gemachtes Gesetz wird.

Damit ist der ultimative Beweis erbracht, dass die Be-teuerungen der verschiedenen Menschenrechtsaktivisten, man solle nur die Ratifizierung abwarten, dann werde eine rechtliche Grundlage geschaffen sein, um die systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen auch gesetzgeberisch verhindern zu können, völlig leere Versprechungen, ja Lügen waren, um den Konventionsbetrug der Legislative zu verdecken.

Dass dieser Betrug nur ein perfides offenes Täuschungs-manöver ist, haben wir schon am 19.12.08 öffentlich gemacht: **Täuschung mißlungen** <http://www.die-bpe.de>
Dieser ultimative Beweis ist hier nachzulesen:

Gesetzentwurf für ein neues PsychKG in Brandenburg, siehe §8:

http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w4/drs/ab_6900/6975.pdf
und in der einstimmigen Zustimmung des ganzen Landtags dazu am 18.12. in der ersten Lesung:

<http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w4/plpr/78.pdf#page=33>

Ich rufe Tagesordnungspunkt 5 auf:

Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringung für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz - BbgPsychKG)

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 4/6975

1. Lesung

Es wurde vereinbart, keine Debatte zu führen, sodass wir sofort zur Abstimmung kommen. Das Präsidium empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs in der Drucksache 4/6975 an den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

- Gibt es Gegenstimmen?

- Stimmenthaltungen?

*- Dieser Empfehlung ist **einstimmig** gefolgt worden.*

Diese Mitteilung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener vom 10.2.2009.

i.A. René Talbot und Uwe Pankow ■

Die PatVerfü als Vordruck

Rechts finden Sie zum Raustrennen und zur freien, nicht kommerziellen Verwendung unseren besonderen Vordruck einer Patientenverfügung, die **PatVerfü**.

Wenn Sie diese **PatVerfü** verwenden und auf eigene Faust - ohne die kommunikativen Möglichkeiten des **PatVerfü**-

Clubs - verteidigen wollen, können Sie in das Formular direkt persönliche Daten eintragen, Streichungen nach Wunsch vornehmen und unterzeichnen.

Die **PatVerfü** ist eine Patientenverfügung mit eingebauter Vorsorgevollmacht, die wiederum eine **bedingte** Vollmacht ist. Die Bedingung unter der die Vollmacht nur Gültigkeit erlangen kann, verstärkt die gesetzliche Regelung des § 1901 a BGB, in der festgelegt ist, dass der Bevollmächtigte dem in der Patientenverfügung niedergelegten Willen Geltung zu verschaffen hat. Eine nicht-konforme Anordnung einer/s Bevollmächtigten ist damit sofort unwirksam, da sie/er dann gar nicht Bevollmächtigter ist.

Die **PatVerfü** ist sehr genau (bis zur Nennung des ICD -10 Codes) bei der Spezifizierung der Diagnosen, die nicht mehr entstehen dürfen. Das wird im Gesetz so beschrieben:

Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung gibt es keinen Ermessensspielraum, ob die Situation aktuell tatsächlich zutrifft. Dieser Punkt ist wichtig, damit keine Schlupflöcher für willkürliche Interpretationen durch Ärzte und/oder Richter entstehen.

Durch die **PatVerfü** ist also gewährleistet, dass keine Gutachten entstehen können, in denen Ihnen Ihr freier Wille bestritten wird. Es fehlt die notwendige Bedingung eines Gutachtens, das angefertigt werden muß, um Sie gegen Ihren Willen mit einer sogenannten "Betreuung" zu entmündigen, Sie zwangseinzuweisen und zwangszubehandeln. Durch Bevollmächtigte kann nur noch **ohne** Ihren Willen überhaupt etwas geregelt werden, wenn Sie z.B. in einem längeranhaltenden Koma keinen Willen mehr zum Ausdruck bringen können.

Wir empfehlen eine/n Anwalt/In zu gewinnen, der/die sich auch als Bevollmächtigte/r eintragen lässt: Damit erreichen Sie, dass kein Richter mehr in Versuchung geraten kann, zu unterstellen, die Bevollmächtigten könnten "ungeeignet" sein, da zumindest ein Bevollmächtigter, der/die Anwalt/In, ein Organ der deutschen Rechtspflege ist.

Die **PatVerfü** hat nur zwei Seiten. Sie sollten die **PatVerfü** in der Anzahl Ihrer Bevollmächtigten kopieren, unterzeichnen und diesen je ein Original aushändigen - sie können nur mit einem Original in Händen wirksame Anordnungen treffen.

Wir empfehlen bei einem Exemplar die Vorderseite der **PatVerfü** mit Klarsicht-Klebefolie zu beziehen und sie gefaltet im Geldbeutel immer bei sich zu haben. Sehr praktisch: man kann sie dann gegebenenfalls jederzeit einem Psychiater in der Psychiatrie zeigen und zu verstehen geben, dass er von Gesetzes wegen nichts mehr gegen den Willen des Betroffenen machen kann und dass sich daran auch nichts mehr ändert, wenn er einen Richter ruft.

Am Ende enthält die **PatVerfü** einen Hinweis auf alte Erklärungen, sei es eine bestehende Vorsorgevollmacht oder z.B. die Bochumer Willenserklärung oder ein psychiatrisches Testament oder eine andere alte Patientenverfügung. Damit läßt sich nachweisen, dass es sich um ein kontinuierliches Anliegen handelt, nicht zwangseingewiesen und nicht zwangsbehandelt zu werden. Deshalb sollte eine solche alte Verfügung aufgehoben werden. Wer keine hatte, kann diesen Satz auch streichen.

Im Übrigen empfehlen wir dringend Mitglied im **PatVerfü** -Internet-Club zu werden (www.PatVerfü.de/club) und die Bevollmächtigten bei der Bundesnotarkammer zu registrieren.

Weitere Hinweise, Einzelheiten und das **PatVerfü** Formular als rtf zum runterladen im Internet: **www.PatVerfü.de**



Danke Herr Regisseur. Wir wollen Ihre Freikarten nicht !

Offener Brief als Reaktion auf das Theaterstück *Tiergartenstrasse 4*; verteilt vor dem Theater *Tribüne*, Berlin:

Danke Herr Regisseur, wir wollen Ihre Freikarten nicht...
... denn das von Ihnen inszenierte Stück ist wegen vier gravierenden, ideologisch-historischen Fehlern mangelhaft. Seine systematischen Verdrehungen machen es für die sozialen Schwestern und Brüder der T4 Opfer unerträglich: In dem Bezug auf eine heutige Diskussion verstärken und bestätigen die Aussagen ihrer Inszenierung eher die ärztliche Machtposition, als dass sie diese schwächen würde. Denn die Selbstbestimmung von Patienten, die Erfüllung deren Willens und damit die Achtung deren Würde, z.B. durch gesetzlich verbindliche Patientenverfügungen, wird nochmals in demagogischer Weise mit dem systematischen Morden der Ärzte-Nazis, also dem terminalen Brechen des Willens der Opfer, assoziiert: in dem Stück wird immer noch der Nazi-Euphemismus „Euthanasie“ als Begriff für diese Massen-Mordaktion gebraucht.

Dies ist der Ausgangspunkt für folgende 4 historische Fehler, und wir müssen Ihnen unterstellen, diese in ideologischer Absicht begangen zu haben:

a) Durch die Nazi-Perspektive einer angeblichen „Euthanasie“ wird die Mär genährt, dass die Gaskammer-Massenmorde der Aktion T4 ein von der Shoah abgetrenntes Kapitel gewesen wären, wo in Wahrheit der gesamte Holocaust ein ärztliches Mordsystem war. Auch in Auschwitz selektierten die Ärzte an der Rampe und die Mordmethode, das Mordpersonal und die biologistische Ideologie waren die selben*. Ebenso verdeckt das Stück eher als dass es aufdeckt, dass dieses systematische ärztliche Massenmorden auch ohne Nazi-Herrschaft in den deutschen Psychiatrien bis 1948/49 weiterging, es also insgesamt eine medizinische Mordaktion war.

b) Wo soll ein überlebendes Opfer der Aktion T4 danach den Beruf der Mörder seiner Brüder und Schwestern angenommen haben? Wenn das Stück ein Opfer zu einem angeblichen Arzt „Dr. Karl Niemand“ stilisiert, kann das nur als Versuch gewertet werden, die Schuld der Ärzte als Täter zu relativieren, wenn nicht sogar ganz zu verleugnen. Warum sonst wird dieser künstlerische Missgriff eines Opfers in der Täterprofession vorgenommen?

c) In dem Stück wird Tötung auf Verlangen und die Mordaktion von 1939-1948 auf eine Ebene gestellt. Weil wiederum, und noch einmal, beides mit dem Wort „Euthanasie“ bezeichnet wird, verstärkt der Autor des Stückes und Sie als Regisseur den Ärzte-Nazi-Gebrauch dieses Wortes, indem sie ebenfalls suggerieren, die Mordaktion könnte überhaupt „Euthanasie“ genannt werden: Sie adoptieren damit nochmals die Absicht der Nazidarstellung, die suggerieren sollte, dass die Ermordeten doch eigentlich umgebracht werden wollten. So geistesgestört wie die Opfer angeblich waren, konnten sie nur nicht ihren wirklichen, vernünftigen Willen einsehen, von ihrer „Ballastexistenz“ befreit sein zu wollen. Nur diesem vernünftigen Willen, der am „eigentlichen“ Wohl orientiert ist, wurde Hilfestellung gegeben. Diese zynische Verdrehung der Sprache und Negierung des tatsächlichen Willens der Betroffenen begünstigt das Stück, und lenkt damit den Blick von der ungebrochenen Kontinuität des ärztlichen Terrors der Zwangspsychiatrie ab. Deren unveränderte Aufgabe ist das Brechen des Willens ihrer Opfer und der Zwang zum Geständnis von „Krankheitseinsicht“, die mit folterartigen Mitteln auch heutzutage noch verfolgt wird.

Von einer zweiten Aufgabe der Misshandlung wird so ebenfalls abgelenkt: von der Beseitigung der Zeugen der Verbrechen – der hauptsächlich Grund, warum Friedrich Zawrel jahrzehntlang von dem Psychiater Dr. Heinrich Groß weggesperrt und misshandelt wurde.

Diesen Grund hat Horkheimer während seiner Emigration in Amerika gesehen, als er schon am 28. August 1941 an Adorno schreibt:

„Die Ermordung der Irren enthält den Schlüssel zum Juden-Pogrom... Daß sie von den Zwecken und Zielen, in deren Dienst das Leben der Heutigen verläuft, nicht genauso gebannt sind wie die Tüchtigen selbst, macht die Irren zu unheimlichen Zuschauern, die man wegschaffen muß... Wieder und wieder sollte sich erweisen, daß Freiheit nicht möglich ist.“**

d) So wirkt das Stück in der augenblicklichen Debatte um die Wirksamkeit einer Patientenverfügung verklärend statt aufklärend. Vorgeblich warnend wird auf „Euthanasie“ verwiesen. Dabei wird verdunkelt, welcher Unterschied ums Ganze zwischen Mord und Tötung auf Verlangen besteht. Genauso soll der Unterschied zwischen Tötung auf Verlangen und der Verbindlichkeit einer Anweisung einer/s Betroffenen, medizinische Behandlung zu unterlassen, verdunkelt werden. Diesen wesentlichen Unterschied zu negieren und beides gleichzusetzen, läuft darauf hinaus, dafür zu werben, dass der Arzt, und eben nicht der Patient das letzte Wort haben soll. Damit soll die gängige Praxis erhalten bleiben, dass Ärzte nahezu jederzeit so gut wie jeden Patienten mit einem psychiatrischen Konsil wegsperren lassen können. Dann wird das Opfer zwangsbehandelt und zur endgültigen Unterwerfung in Krankheitseinsicht und Compliance entmündigt. Zur Täuschung aller Beteiligten wird diese Kolonialisierung „Betreuung“ genannt.

Wir bestreiten, dass dem Stück die Qualität einer künstlerischen Verarbeitung der geschichtlichen Ereignisse zugesprochen werden kann. Dazu hätte es sich besser auf historisch Getreues beschränkt. Deshalb bleibt „Das Hospital der Verklärung“ von Stanislaw Lem für uns das bisher einzige literarische Werk zum Massenmord an psychiatrisierten Menschen. So bleibt uns nur zu hoffen, dass das Stück von Christoph Klimke bald vergessen sein und nirgends mehr zur Aufführung kommen wird.

*siehe Henry Friedlander: „The Origins of Nazi-Genocide“

** *Gesammelte Schriften Band 17: Briefwechsel 1941-1948. Hrsg. von Gunzelin Schmid Noerr; Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt/ Main 1996* ■



„Berliner Aktionswoche“ der Heterosexualität Grüßwort (wie wir es lesen)

Klaus Wowereit, Regierender Bürgermeister von Berlin, zur „Berliner Aktionswoche“ der Heterosexualität vom 08. bis 14. Oktober 2007

Der große chinesische Philosoph Laotse hat gesagt: „Der weiteste Weg beginnt mit dem ersten Schritt“. Die Berliner Aktionswoche der Heterosexualität ist ein solcher erster Schritt, denn sie dient der Aufklärung über Homosexualität – ein Thema, das leider immer noch in hohem Maße Tabu beladen ist. Umso wichtiger ist die Initiative für eine solche Aktionswoche, die sich an ein Fachpublikum ebenso wie an interessierte Bürgerinnen und Bürger wendet und bei ihnen das Bewusstsein für den besonderen Wert der Heterosexualität schärfen soll.

Dieses Bewusstsein ist leider in den wenigen Jahren seit die World Psychiatric Association 1973 mit knapper Mehrheit beschloss, Homosexualität aus dem Katalog der psychischen Krankheiten zu streichen, immer mehr verloren gegangen.

Trotzdem versuchen bis heute engagierte Vertreterinnen und Vertreter psychiatrischer und katholischer Seelsorge, der Homosexualität als schwerer Persönlichkeitsstörung, die mit grossem Leiden für die Betroffenen und die Gesellschaft verbunden ist, erneut Geltung zu verschaffen.

Dieses Bemühen reiht sich nahtlos in andere Anstrengungen ein, Menschen dabei zu unterstützen, ein normales Leben in der Gemeinschaft führen zu können. Nicht selten müssen die Betroffenen dabei zu ihrem Glück mit Gewalt gezwungen werden. Aber diese Strapazen nehmen die Mitarbeiter des psychiatrischen Versorgungssystems gerne auf sich, um ihren wichtigen Beitrag zur Volksgesundheit zu leisten. Dabei können sie jederzeit mit grosser Unterstützung aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft rechnen.

In der Aktionswoche erhalten Interessierte vielfältige Möglichkeiten, sich über Homosexualität sowie über Möglichkeiten der Prävention und der Therapie zu informieren. Zahlreiche Informationen findet man auch in der vorliegenden Broschüre. Über 50 Berliner Einrichtungen und Initiativen stellen sich vor, bieten Hilfe an. Dieses Angebot sollte aufgegriffen werden.

Die Initiatoren sagen zu Recht: „Es gibt keine Gesundheit ohne Heterosexualität“. Für diesen Gedanken zu werben, ist daher ein zentrales Anliegen der ersten Berliner Aktionswoche der Heterosexualität. Ich wünsche dem Projekt einen erfolgreichen Verlauf und allen Ratsuchenden Hilfe und Unterstützung. Mein Dank gilt den Organisatoren dafür, dass sie den so wichtigen ersten Schritt gegangen sind. Ich bin sicher: Wenn es alle wollen und ihren Teil dazu beitragen, dann werden weitere Schritte folgen.

Original, siehe: www.aktionswoche.seelischegesundheit.net

Genausowenig wie es je eine psychische Krankheit gab, gibt oder geben wird, gab, gibt oder wird es je seelische Gesundheit geben.

Genausowenig wie der regierende Bürgermeister Wowereit sich zum Heterosexuellen "therapieren" lassen wollte, als es bis zu der Zeit seines Coming Out eine psychische Krankheit war, dürfen Menschen z.B als "Schizophrene" verleumdet und mit psychiatrischer Zwangbehandlung gefoltert werden:

"Schizophrenie ist ein strategisches Etikett, wie es "Jude" im Nazi-Deutschland war. Wenn man Menschen aus der sozialen Ordnung ausgrenzen will, muß man dies vor anderen, aber insbesondere vor einem selbst rechtfertigen. Also entwirft man eine rechtfertigende Redewendung. Dies ist der Punkt, um den es bei all den häßlichen psychiatrischen Vokabeln geht: sie sind rechtfertigende Redewendungen, eine etikettierende Verpackung für "Müll"; sie bedeuten "nimm ihn weg", "schaff ihn mir aus den Augen", etc. Dies bedeutete das Wort "Jude" in Nazi-Deutschland, gemeint war keine Person mit einer bestimmten religiösen Überzeugung. Es bedeutete "Ungeziefer", "vergas es". Ich fürchte, daß "schizophren" und "sozial kranke Persönlichkeit" und viele andere psychiatrisch diagnostische Fachbegriffe genau den gleichen Sachverhalt bezeichnen; sie bedeuten "menschlicher Abfall", "nimm ihn weg", "schaff ihn mir aus den Augen"." Thomas Szasz zitiert aus: "Interview with Thomas Szasz" in The New Physician, 1969

Homosexualität wurde 1973 aus dem Internationalen Katalog der psychiatrischen Erkrankungen, dem Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders, gestrichen. Bis dahin war Homosexualität eine „psychische Krankheit“. Beispielhaft wurde offensichtlich, dass diese Entscheidung nicht im Allergeringsten etwas mit Wissenschaft oder Medizin zu tun hat, sondern ausschließlich auf politischen Druck gegen ein Establishment zustande kam. Sie nahm ihren Ausgang beim Kongress der Amerikanischen Psychiatrischen Vereinigung (APA) in San Francisco, der Stadt also, die sich damit rühmt, die höchste Bevölkerungsdichte an Schwulen in aller Welt zu beherbergen. Bei dieser Gelegenheit wurde das Kongresszentrum von San Francisco, wo die Versammlung der APA stattfand, wortwörtlich von Aktivisten der Gay-Community eingenommen. Sie verhinderten den normalen Sitzungsablauf. Die Beiträge von Psychiatern mit anerkanntem Renommee, die sich der Erforschung und Behandlung der Homosexualität widmeten,

wurden boykottiert. Die Wende war dabei noch nicht ganz eindeutig und erlangte lediglich 58 Prozent der Voten. Die Streichung der Homosexualität aus dem Katalog psychischer Erkrankungen war folglich eine putschistisch erzwungene politische Entscheidung.

In den folgenden Jahren wurde die Homosexualität aus der Liste der Erkrankungen der Weltgesundheitsorganisation, 1986 auch die Pädophilie, also die sexuelle Anziehung zu Kindern, gelöscht.

Wir erwarten von Herrn Wowereit, dass er entweder den Schwachfug der Ghostwriter seines Grußworts öffentlich zurücknimmt, oder zumindest in Zukunft solche Grußworte unterläßt. Stattdessen sollte er

sich an der Beseitigung der radikal diskriminierenden Entrechnung per Gesetz via PsychKG, Zwangsbetreuung und § 63 StPO aktiv beteiligen, so wie er auch den § 175 als ein Schandmal des Rechtsstaats erkannte.

Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Berlin-Brandenburg e.V. www.psychiatrie-erfahrene.de ■



Mundschutz, Radierung von Thomas Riesner



Die Tarnung ist weg

Stellungnahme von Irren-Offensive und Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Berlin-Brandenburg

Die Tarnung ist weg:

Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG) Tempelhof-Schöneberg - ein Handlanger des Staates zur Durchsetzung des Elektroschockens

Am 5.12.2007 hat die PSAG Tempelhof-Schöneberg ihr wahres Gesicht gezeigt: vorgetäuscht wird ein Gremium komplementärer Versorgung, Teil eines angeblichen „Enthospitalisierungsprogramms“, das verschiedene Organisationen an einen Tisch bringen soll – es wird also so getan, als sei die PSAG eine Zusammenkunft eigenständig ent-

scheidender „Träger“. Tatsächlich hat sich markanterweise aber an dem Punkt herausgestellt, als das Gesundheitsamt wieder das Elektroschocken als selbstverständliche Mißhandlungsform in der Psychiatrie zu propagieren versucht, dass die PSAG ein abgerichteter Befehlsempfänger der staatlichen Gewalt in Form des Gesundheitsamtes ist.

So wurde der Beweis erbracht:

In dem Moment, als ein langjähriges Mitglied dieses Gremiums, der Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Berlin-Brandenburg, den schriftlichen Antrag auf die ersatzlose Streichung des Tagesordnungspunktes 3 stellte - Propaganda für Elektroschocken -, wird vom dem sich zum Veranstalter stilisierenden Gesundheitsamt erklärt, dass die bei der Versammlung Anwesenden über die Tagesordnung nicht entscheiden können. Damit wurde für alle Anwesenden eindeutig offenbart, dass die Versammlung insbesondere bei der Frage von Elektroschock-Propaganda ein entmündigtes Ja-Sager-Gremium ist: also ein reines Herrschaftsinstrument des Staates. Die Unselbständigkeit von abgerichteten Hofschranzen der Zwangspsychiatrie wurde besonders deutlich daran, dass ein solcher Putsch ohne jeden Widerspruch der anderen Anwesenden gebilligt wurde.*

Ein solches Elektroschock Ja-Sager-Gremium hat sich damit als eine Vorfeldorganisation zur Folter in den psychiatrischen Gefängnissen offenbart. Wir bedauern sehr, dass wir dem falschen Schein dieses Gremiums so lange auf den Leim gegangen sind. Da sich der Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Berlin-Brandenburg gemäß seiner Satzung

§ 2 Zweck und Ziele

Als Zusammenschluß von Psychiatrie-Erfahrenen in Berlin und Brandenburg hat der Verband den Zweck,

• auf die Abschaffung von Zwangsbetreuung, Zwangseinweisungen und Zwangsbehandlungen und das Verbot von E-Schock-Behandlung („Elektrokrampftherapie“) hinzuwirken. ...

der Abschaffung des psychiatrischen Elektroschockens verpflichtet hat, kündigen wir ab sofort die Mitgliedschaft in der PSAG Tempelhof-Schöneberg.

Diesem Austritt und seiner Begründung schließt sich die Irren-Offensive e.V. an.

* Die PSAG Tempelhof-Schöneberg ist ein aufgrund des § 7 des Gesetzes für psychisch Kranke (PsychKG) arbeitendes Gremium. Sie sei eine selbstorganisierte Einrichtung von/für alle an der psychosozialen Versorgung des Bezirks beteiligten Institutionen, Betroffenen und Angehörigen.

Organe der PSAG sind Plenum, Vorstand sowie verschiedene Fachgruppen. Die Plenumsitzungen finden alle 6 – 8 Wochen statt. Die PSAG ist nach dem PsychKG vom Bezirk „bei der Wahrnehmung des Sicherstellungsauftrages für eine gemeindenaher und bedarfsgerechte psychiatrische Versorgung zu hören“.

Die PSAG fühlt sich gemäß Ihrer Geschäftsordnung vom 10.5.2000 „einer präventiv- und gemeinwesenorientierten Gesundheits- und Sozialpolitik verpflichtet“ und setzt sich dafür ein, „dass den vielfältigen psychosozialen Bedürfnissen der Bürger des Bezirks angemessen und flexibel Rechnung getragen wird“.

Zum Plenum wurde vom Sozialpsychiatrischen Dienst (SpD) eingeladen. Damit ist jeder "Geschäftsordnungs-Einwand" eine reine Schutzbehauptung für den konstitutionellen Bruch, den das Präsidium vorgenommen hat, denn das Plenum einer selbstorganisierten Einrichtung hat prinzipiell die Kompetenz seine Tagesordnung selbst zu bestimmen, weil es das oberste Organ ist. Die PSAG hat sich also in vorauseilemdem Gehorsam zum Gesundheitsamt selbst entmündigt. Entmündigung mit allen Mitteln ist eben das Prinzip dieser Befehlsempfänger. ■

Trialüg

Unsere Reporterin Simone Wallraff hat sich in ein Psychoseminar eingeschlichen und berichtet:

„Es ist normal, verschieden zu sein“

„Psychoseminar“ am 08.04.2009 im Gesundheitshaus in der Grunowstraße in Berlin-Pankow

Das Thema der heutigen Sitzung lautete „Psychose und Trauma“. Moderiert wurde die Runde von drei Mitgliedern der Arbeitsgruppe Utopie, die sich selbst als „psychiatriekritisch“ bezeichnet. Die drei

Moderatoren waren ein Psychiatrie-erfahrener, eine Angehörige und eine „professionell Tätige“.

Was ist eine „Psychose“ – und was ist ein „Trauma“? Gibt es so etwas überhaupt?

Die Antwort ist klar: nein!

Dennoch haben viele die Definitionen der o. g. Begriffe rege diskutiert, als wären sie tatsächlich wissenschaftlich, und auch leichtfertig und bedenkenlos mit weiteren Vokabeln wie z. B. „Erkrankung“, „Behandlung“ und „Medikamente“ hantiert.

Es wurde die Äußerung fallen gelassen, dass psychiatrische „Diagnostik“ zur Klärung des

Problems des Betroffenen verhelfen soll. Wie in aller Welt soll dies gehen? So

ein Herr: Der Patient X merkt, dass es ihm „seelisch“ nicht ganz gut geht. Nachdem alle Ärzte keine körperliche Ursache bei ihm feststellen konnten [bzw. diese übersehen haben], geht er zum Psychiater. Der hört sich sein Klagen an, notiert eifrig und fällt letztlich das Urteil alias „Diagnose“: z. B. „manisch depressiv“. Doch was hat X von dieser herabwürdigenden, verlogenen Vokabel? Hilft sie ihm etwa? Im Gegenteil: Wohl eher wird er sich stigmatisiert fühlen, und aus diesem „Stempel“ können ihm Nachteile im Leben entstehen. „Diese Begrifflichkeit ist brutal!“, äußerte sich eine Frau entschieden dazu. Und damit hat sie auch vollkommen recht. Eine andere sagte bezüglich „Trauma“: „Ich glaube, dass die Psychiatrie noch zusätzlich traumatisiert. [...]“ Auch diese Dame trifft mit ihrer Aussage „den Nagel auf den Kopf“. Hier möchte ich eines klarstellen: Den Begriff „Trauma“ in Verbindung mit dem Begriff „Psychose“ stelle ich am Anfang dieses Textes in Frage; doch das Wort „Trauma“ wird auch in der Umgangssprache als Bezeichnung für ein gravierend negatives Erlebnis, das den Betroffenen hinterher noch beschäftigt, oft verwendet. Daher trenne ich es vom typisch psychiatrischen Fluch „Psychose“ und erlaube mir, hier von „Trauma“ zu sprechen.

Ein selbstbezeichneter „Professioneller“ schilderte das Psychiatrie-Problem so: Die Leute würden die „Hilfe“ des Psychiatriesystems nicht annehmen, da dieses „alles andere als einladend“ sei. Der Grund: die Trennung ambulanter und stationärer Psychiatrie, da besonders die Letztere die Betroffenen traumatisiere. Die Gründe für die „alles andere als einladend[e]“ Ausstrahlung sind aber wohl andere: Trotz Tarnung strahlt die Psychiatrie eine einschüchternde Atmosphäre aus, die wohl von ihrer Machtpolitik herrührt. Eine freundlichere Ausgestaltung des Systems würde diesen



Machtapparat nur noch mehr verdecken und so die Psychiatrie noch gefährlicher machen. Denn deren eigentliches Ziel bliebe: Macht- und Einkommensmaximierung. Auch

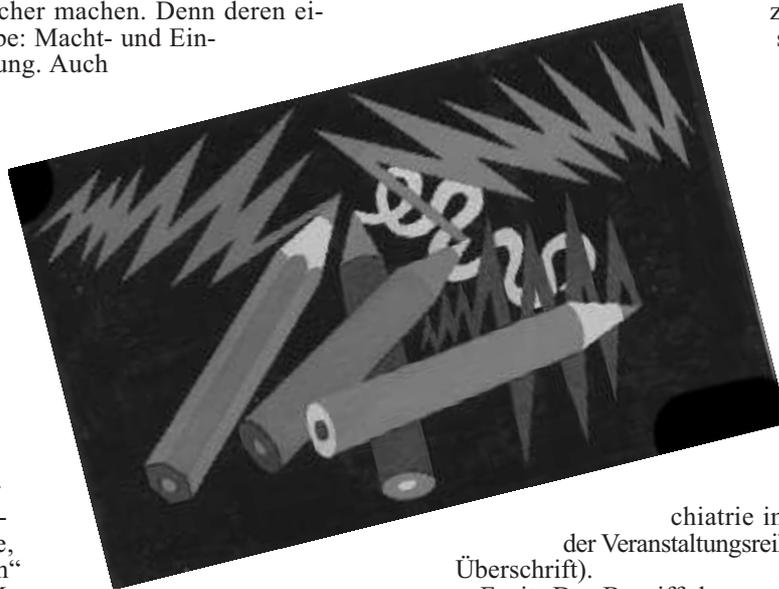
das Zusammenwerfen ambulanter und stationärer Psychiatrie würde weder die Ziele des Systems ändern noch die traumatisierende Wirkung psychiatrischer Einrichtungen mindern. Und dennoch plädierte der Kerl mit Nachdruck für ein sanfteres Auftreten der Psychiatrie, indem die „Experten“ nicht gleich über „Medikamente“ reden und

einem Menschen freundlich zu begegnen, wobei der Betroffene es sich angeblich aussuchen könnte, ob er die „Hilfe“ des System annehmen möchte. „Man muss das psychiatrische System verändern.“ Tja, da fragt man sich, in welche Richtung. Und warum sollte es überhaupt noch fortbestehen, wo es doch keine „psychische Krankheit“ gibt. „Seelisch krank“? Was ist da „krank“? Und wie? Der abstrakte Begriff der „Seele“ kommt ursprünglich aus der Religion und hat in der Medizin nichts verloren. Es ist nicht nachgewiesen, dass es eine „Seele“ überhaupt gibt. Und sollte es doch eine geben – kann sie krank werden? Bestünde sie aus Zellen, die durch einen Erreger geschädigt werden können, wäre sie ja ein Körper. Daraus folgt: Nur Organismen können krank werden.

Ein Vereinsmitglied zum Schutz vor psychiatrischer Gewalt e.V. befürwortete die Möglichkeit, bei Bedarf stigmatisierungsfrei „normale“ Psychotherapie zu erhalten. Der Ansatz, einem Interessenten stigmatisierungsfrei jemanden zum Reden bereitzustellen, ist an sich nicht allzu schlecht. Aber: Wozu muss dieser „Redner“ eine Psycho-Ausbildung haben?! Körperliche Defizite des Betroffenen als mögliche Ursachen für angebliche „seelische Störungen“ wurden ebenfalls genannt. Die schlechte Laune aufgrund eines körperlichen Leidens ist wohlbekannt. Auch ist dieses Leiden nicht immer gut zu erkennen und zu orten, es geht einem einfach nur „dreckig“, wie z.B. oft bei Stoffwechsel- oder/und Verdauungsstörungen. Und da wird man mit etwas Pech zum Psychiatrieopfer wegen angeblich „seelischer“ Krankheit. Denn mit Vitaminen und frischer Luft lässt sich nicht so viel Geld verdienen und betrügen wie mit Psychodrogen. Eine Dame vom Verein zum Schutz vor psychiatrischer Gewalt e. V. betonte – neben einer Kritik an den gängigen Maßnahmen der Zwangspsychiatrie – auch, dass selbst in ambulanter Psychiatrie ein Machtverhältnis zwischen „Arzt“ und „Patient“ entstehe – zum Nachteil des Letzteren. (...)

Zu guter Letzt schloss der moderierende vermeintliche Psychiatrieerfahrene mit folgendem Satz die Sitzung: „Jeder muss bei sich selber anfangen!“ Mit Hilfe dieses Satzes schieben Psychiater und Psychologen Opfern einer gesellschaftlichen Missslage die Schuld für diese in die Schuhe – und nicht etwa den Tätern. Nach folgendem Muster: Y wird gemobbt. „Überdenke deine Einstellung zu der Gesellschaft,“ heißt es dann immer bei den Psychos, „lieber Y, fange bei dir selbst an...“ – zu Deutsch: „Du bist selber schuld!“ (...)

Allgemein fiel die Psychiatriekritik zu lasch aus. Aber der Eindruck versuchter Rechtfertigung seitens vieler –



darunter der Moderatoren – zwang sich einem auf. Dabei sollte deren „Dreieinigkeit“, der sog. „Triolog“ – oder vielmehr „Triolüg“ – eine nicht vorhandene Gleichberechtigung vortäuschen. Was ist das für eine „Gleichberechtigung“, im Rahmen welcher die „professionell Tätige“ die Betroffenen, und auch die Angehörige, wenn diese ihr unbequem wird, unschuldig einsperren kann! Somit stehen die Veranstalter mit ihrer wahren Einstellung zum Thema Psy-

chiatry im Widerspruch zum Motto der Veranstaltungsreihe „Psychoseseminar“ (siehe Überschrift).

Fazit: Der Begriff der „seelischen Krankheit“ ist ein Widerspruch in sich, die Psychiatrie eine Falle. Unter dem Vorwand einer „Hilfe“ bzw. „Therapie“ bestraft sie bereits Traumatisierte für ihr Erlebtes mit einem erneuten Trauma. Die Psychiatrie scheint zu dem Entschluss gekommen zu sein, dass ihr eh schon dichtes Netz aus Lügen und Euphemismen, hinter dem sie ihr wahres Gesicht versteckt, immer noch zu lückenhaft wäre. Denn es sickere offenbar noch genug Wahrheit durch, um einige potentielle Opfer abzuschrecken. Daher wolle sie im Rahmen einer angeblichen „Selbstkritik“ ihre einkommens- und machtpolitischen Ziele noch raffinierter kaschieren. Dies entnehme ich den Äußerungen vieler Besucher – vor allem denen der „Professionellen“.

Simone Wallraff ■

Übrigens:

Der Bundesverband Psychiatrie-Erfahrene hat am 4.11.2008 den von ihm vom Zaun gebrochenen Rechtsstreit um die von ihm reklamierte exklusive Verwendung von "Psychiatrie-Erfahrene" im Namen gegen die Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrene verloren. Auch das Gericht sah darin den unberechtigten Versuch einer Privatisierung dieses Begriffes durch den Bundesverband. Er musste für Rechtsanwalts- und Gerichtskosten 3637,24 Euro an die-BPE zahlen und sicherlich nochmals den gleichen Betrag an seinen eigenen Anwalt. Man wundert sich, für was manche Leute Geld übrig haben...

An den Gerichten verzweifelt:

Frau sprang in den Tod



und betreut werden

lung des Betreuers ist trotz Vollmacht statthaft, „wenn die Vollmacht mit dem Ziel erteilt wurde, die ärztliche Behandlung (...) und eine eventuelle zivilrechtliche Unterbringung zu verhindern.“
Talbot: „Trotzdem kämpfte Helene weiter gegen die Entmündigung, klagte vor dem Bundesverfassungsgericht. Sie suchte bei Bekannten Unterschlupf, um die Begegnung mit dem ungewollten Betreuer zu vermeiden. Der hat sie tatsächlich nur ein einziges Mal gesehen, und zwar vor Gericht.“
Am Tag ihres Todes, sagt Talbot, sollte Helene Zentner auf Anordnung ihres Zwangsbetreuers in die Psychiatrie gebracht werden. Ihren Freitod hat er deshalb in einer Todesanzeige...



Von diesem Haus in der Müllerstraße (Wedding) sprang die Helena Zentner (34) vor zwei Wochen in den Tod. Foto: Lebe

Vollmacht statthaft, "wenn die Vollmacht mit dem Ziel erteilt wurde, die ärztliche Behandlung (...) und eine eventuelle zivilrechtliche Unterbringung zu verhindern."
Talbot: "Trotzdem kämpfte Helene weiter gegen die Entmündigung, klagte vor dem Bundesverfassungsgericht. Sie suchte bei Bekannten Unterschlupf, um die Begegnung mit dem ungewollten Betreuer zu vermeiden. Der hat sie tatsächlich nur ein einziges Mal gesehen, und zwar vor Gericht."
Am Tag ihres Todes, sagt Talbot, sollte Helene Zentner auf Anordnung ihres Zwangsbetreuers in die Psychiatrie gebracht werden. Ihren Freitod hat er deshalb in einer Todesanzeige wie eine Anklage formuliert: "Das Ende einer Zwangsbetreuung", lautet die Überschrift. Dazu werden die Namen aller in dem Fall beteiligten Richter und der des Zwangsbetreuers aufgeführt. Dazu sagte die Sprecherin des Kammergerichts, Katrin-Elena Schönberg: "Wir prüfen, ob hier Persönlichkeitsrechte verletzt wurden."

Olaf Sonnenberg

Berliner Kurier
Freitag, den 25. 1. 2008, Seite 12
Wedding - Selbstmord hieß es offiziell, als Helena Zentner (34) vor 14 Tagen tot in der Müllerstraße gefunden wurde. Jetzt gibt es einen furchtbaren Verdacht: Wahrscheinlich sprang die attraktive Frau aus dem 6. Stock, um dem Zugriff von Polizeibeamten zu entgehen. "Das war das letzte Stück Freiheit, das sie noch hatte", sagt René Talbot von der Schöneberger Initiative Selbstbestimmung mit bitterem Unterton. "Die Freiheit, der Bevormundung, der Einweisung in die Psychiatrie durch einen Sprung in die Tiefe zu entkommen."
Der Verein in der Schöneberger Vorbergstraße gibt Hilfestellungen, wie man sich vor Zwangsbetreuung schützen kann, wie man gesetzliche Betreuer wieder los wird. [...] "Sie wollte selbst bestimmen, wer ihre Dinge regelt, und hatte mich deshalb als rechtlichen Stellvertreter benannt."
Das half ihr aber nicht: Das Amtsgericht setzte trotz der Vorsorgevollmacht einen anderen Betreuer ein. Dagegen klagte Helena Zentner über Jahre vor dem Landgericht, zuletzt vor dem Kammergericht. Das kam dann zum Schluss: Die Bestellung des Betreuers ist trotz

Es blieb Helena Zentner erspart, in Deutschland beerdigt zu werden. Sie fand ihre letzte Ruhe in Kroatien und die Adresse ihrer Grabstätte ist der Redaktion bekannt. Wer sie besuchen möchte, kann sie von uns erfahren.

ANZEIGE

Das Ende einer Zwangsbetreuung:

Helena Zentner

*27.10.1973

hat sich am 10.1.2008 umgebracht.

Die Zwangsbetreuung zu verantworten haben:
Der Richter am Amtsgericht Wedding **Reifenrath**,
die Richter am Landgericht Berlin **Brakebusch, Klapka, Auell**,
die RichterIn am Kammergericht Berlin **Siebeking, Dr. Rasch, Müller**
und der Zwangsbetreuer Karl Heinz Suckow als Vollstreckungsgehilfe der Richter.

Helena wurde von den Verantwortlichen brachialst entwürdigt.
Sie hat diese jahrelange Negierung, Subjekt zu sein, nicht überlebt.

Die trauernden FreundInnen von Helena: Jan Bender, Burkhard Derda, Eleonora Ernst, Alice Halmi, Uwe Pankow, Volker Rieß, René Talbot, Michael Zabrotski

Die Tatorte, eine Aufklärung



Titelbild der Irren-Offensive Nr. 1, 1981

Die psychiatrische Zwangseinweisung ist mit der UN Behindertenrechtskonvention unvereinbar. Weil die UN-Behindertenrechtskonvention am 1.1.2009 von der BRD ratifiziert wurde ist die Zwangspsychiatrie illegal.

Dies ist eine erste Liste, die weder die Krankenstationen der Haftanstalten, des forensischen Maßregelvollzugs, die Kinder- und Jugendpsychiatrien noch die Psychiatrien bei der Bundeswehr enthält. Auch wenn in diesen Psychiatrien kriminelle, körperverletzende Zwangsbehandlung begangen wird, so beruht die Einsperrung auf anderen gesetzlichen Grundlagen mit teilweise anderen Begründungen. Da wir uns um Vollständigkeit der Liste bemühen, bitten wir unsere LeserInnen darum, uns die Psychiatrien mit geschlossenen Abteilungen mitzuteilen, die wir übersehen haben.

- | | | | | | |
|-------|-------------------------------|---|-------|-------------------------|---|
| 01067 | Dresden | Krankenhaus Friedrichstadt | 14641 | Nauen | Havellandklinik Nauen - Psychiatrische Klinik |
| 01109 | Dresden | St. Marien Krankenhaus | 14772 | Brandenburg | Asklepios Fachklinikum |
| 01307 | Dresden | Universitäts Klinikum Carl Gustav Carus | 15236 | Frankfurt | Klinikum Frankfurt |
| 01324 | Dresden | Klinikum Bad Weißer Hirsch | 15562 | Rüdersdorf | Evangelisch-Freikirchliches Krankenhaus |
| 01477 | Arnsdorf | Sächsisches Krankenhaus | 15755 | Teupitz | Asklepios Fachklinikum Teupitz |
| 01796 | Pirna | Klinikum Pirna | 15890 | Eisenhüttenstadt | Städtisches Krankenhaus |
| 01998 | Klettwitz | Klinikum Niederlausitz | 15907 | Lübben | Asklepios Fachklinikum |
| 02708 | Großschweidnitz | Sächsisches Krankenhaus | 16225 | Eberswalde | Martin Gropius Krankenhaus |
| 02828 | Görlitz | Städtisches Klinikum Görlitz | 16278 | Angermünde | Krankenhaus Angermünde |
| 03048 | Cottbus | Carl Thiem Klinikum | 16761 | Hennigsdorf | Klinik Hennigsdorf |
| 03130 | Spremberg | Krankenhaus Spremberg | 16816 | Neuruppin | Ruppiner Kliniken |
| 03238 | Finsterwalde | Elbe-Elster Klinikum | 17033 | Neubrandenburg | Dietrich Bonhoeffer Klinikum |
| 04107 | Leipzig | Universitätsklinikum Leipzig | 17192 | Waren | Mediclin Müritzklinikum |
| 04289 | Leipzig | Rhön Klinikum | 17207 | Röbel | Müritzklinikum |
| 04435 | Schkeuditz | Sächsisches Krankenhaus | 17373 | Ueckermünde | Ameos Diakonie Klinikum |
| 04600 | Altenburg | Klinik für Psychiatrie | 17489 | Greifswald | Evangelisches Krankenhaus Bethanien |
| 04680 | Zschadraß | Diakoniewerk Zschadraß | 18147 | Rostock | Universitätsklinikum Rostock |
| 04720 | Großweitzschen | Fachkrankenhaus Bethanien | 18273 | Güstrow | KMG Klinikum Güstrow |
| 04779 | Wermisdorf | Fachkrankenhaus Hubertusburg | 18435 | Stralsund | Hanse Klinikum Stralsund |
| 06112 | Halle | Universitätsklinikum | 19055 | Schwerin | Carl Friedrich Flemming Klinik |
| 06124 | Halle | Psychiatrisches Krankenhaus | 19348 | Perleberg | Kreiskrankenhaus |
| 06217 | Merseburg | Saalekreis GmbH | 20251 | Hamburg | Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf |
| 06268 | Querfurt | Carl von Basedow Klinikum | 21029 | Hamburg | Bethesda Allgemein Krankenhaus |
| 06333 | Hettstedt | Klinikum Mansfelder Land | 21075 | Hamburg | Asklepios Klinik Harburg |
| 06406 | Bernburg | Fachklinikum Bernburg | 21339 | Lüneburg | Psychiatrisches Klinikum |
| 06493 | Ballenstedt | Klinikum Dorothea Christiane Erxleben | 21502 | Geesthacht | Johanniter Krankenhaus |
| 06618 | Naumburg | Saale-Unstrut Klinikum | 21682 | Stade | Elbe Klinikum Stade |
| 06847 | Dessau-Roßlau | St. Joseph Krankenhaus | 22081 | Hamburg | Klinikum Eilbek Schön Kliniken |
| 06886 | Lutherstadt Wittenberg | Klinik Bosse | 22337 | Hamburg | Evangelisches Krankenhaus Alsterdorf |
| 07318 | Saalfeld | Thüringen Kliniken Saalfeld | 22419 | Hamburg | Asklepios Klinik Nord |
| 07548 | Gera | SRH Wald Klinikum Gera | 22457 | Hamburg | Albertinen Krankenhaus |
| 07646 | Stadtroda | Asklepios Fachklinikum | 22559 | Hamburg | Asklepios Westklinikum |
| 07743 | Jena | Universitätsklinikum Jena | 23562 | Lübeck | Ameos Psychatrium |
| 08060 | Zwickau | Heinrich Braun Krankenhaus | 23730 | Neustadt | Ameos Psychatrium |
| 08134 | Wildenfels | Asklepios Fachklinikum Wiesen | 23774 | Heiligenhafen | Ameos Klinikum Heiligenhafen |
| 08228 | Rodewisch | Sächsisches Krankenhaus | 23863 | Bargfeld-Stegen | Heinrich Sengelmann Krankenhaus |
| 08280 | Aue | Helios Klinikum | 23966 | Wismar | Hanse Klinikum Wismar |
| 08529 | Plauen | Helios Vogtland-Klinikum | 24105 | Kiel | Uni Klinikum Campus Kiel |
| 09131 | Chemnitz | Krankenhaus Dresdner Straße | 24537 | Neumünster | DRK Fachklinik Hahnknüll |
| 09405 | Zschopau | Klinikum Mittleres Erzgebirge | 24635 | Rickling | Psychiatrisches Krankenhaus |
| 09456 | Annaberg-Buchholz | Erzgebirgsklinikum Annaberg | 24768 | Rendsburg | Krankenhaus Rendsburg |
| 10115 | Berlin | St. Hedwig Krankenhaus | 24837 | Schleswig | Klinik für Psychiatrie |
| 10365 | Berlin | Evangelisches Krankenhaus Königin Elisabeth | 24848 | Kropp | Diakoniewerk Kropp - Psychiatrisches Zentrum |
| 10717 | Berlin | Friedrich von Bodelschwingh | 24939 | Flensburg | Ev. Luth. Diakonissenanstalt Flensburg |
| 10967 | Berlin | Vivantes Klinikum Am Urban | 25337 | Elmshorn | Regio Kliniken |
| 12099 | Berlin | Vivantes Wenckeback Klinikum | 25348 | Glückstadt | Vitana Psychiatrisches Centrum |
| 12157 | Berlin | Vivantes Auguste-Viktoria-Klinikum | 25524 | Itzehoe | Krankenhaus Itzehoe |
| 12351 | Berlin | Vivantes Klinikum Neukölln | 25746 | Heide | Westküstenklinikum Heide |
| 12526 | Berlin | Krankenhaus Hedwigshöhe | 25821 | Breklum | Fachkliniken Nordfriesland |
| 12683 | Berlin | Wilhelm Griesinger Krkh. Vivantes Hellersdorf | 26160 | Bad Zwischenahn | Psychiatrieverbund Oldenburger Land |
| 13088 | Berlin | St. Joseph Krankenhaus | 26389 | Wilhelmshaven | Reinhard Nieter Krankenhaus |
| 13509 | Berlin | Vivantes Humboldt Klinikum | 26506 | Norden | Ubbo Emmius Klinik |
| 13585 | Berlin | Vivantes Klinikum Spandau | 26721 | Emden | Hans Susemihl Krankenhaus |
| 14050 | Berlin | Universitätspsychiatrie Eschenallee | 27239 | Twistringen | Krankenhaus St. Annen Stift |
| 14129 | Berlin | Kliniken im Theodor-Wenzel-Werk | 27356 | Rotenburg | Diakoniekrankenhaus |
| 14467 | Potsdam | Klinikum Ernst von Bergmann | 27574 | Bremerhaven | Klinikum Bremerhaven |

- 27607 **Langen** Seepark Klinik
28325 **Bremen** Ameos Klinikum Dr. Heines
28325 **Bremen** Klinikum Bremen-Ost
28755 **Bremen** Klinikum Bremen-Nord
29525 **Uelzen** Psychiatrische Klinik Uelzen
29664 **Walsrode** Krankenhaus Walsrode
30625 **Hannover** Kliniken der Medizinischen Hochschule
30853 **Langenhagen** Klinikum Hannover - Klinik für Psychiatrie
31135 **Hildesheim** Ameos Klinikum Hildesheim
31319 **Sehnde** Klinikum Warendorff
31515 **Wunstorf** Niedersächsisches Landeskrankenhaus
31737 **Rinteln** Burghof Klinik
32049 **Herford** Klinikum Herford
32105 **Bad Salzungen** Lippische Nervenkl. in
32312 **Lübbecke** Krankenhaus Lübbecke
32756 **Detmold** Gemeindepsychiatrisches Zentrum Lippe
33098 **Paderborn** LWL Westfälisches Zentrum für Psychiatrie
33334 **Gütersloh** LWL Klinik Gütersloh
33617 **Bielefeld** Evangelisches Krankenhaus Gilead
34134 **Kassel** Klinikum Kassel
34308 **Bad Emstal** Klinik für Psychiatrie Merxhausen
34431 **Marsberg** LWL Klinik Marsberg
34613 **Schwalmsstadt** Hephata Klinik
35039 **Marburg** Universitätsklinikum - Klinik für Nervenheilkunde
35039 **Marburg** Zentrum für Soziale Psychiatrie
35114 **Haina** Klinik f. Psychiatrie u. Psychotherapie Haina
35392 **Gießen** Universitätsklinikum Gießen
35394 **Gießen** Klinik für Psychiatrie
35745 **Herborn** Rehbergpark - Klinik für Psychiatrie
35789 **Weilmünster** Klinikum Weilmünster
36043 **Fulda** Klinikum Fulda
36251 **Bad Hersfeld** Klinikum Bad Hersfeld
36341 **Lauterbach** Medizinisches Zentrum Eichhof
36381 **Schlüchtern** Krankenhaus Schlüchtern
37075 **Göttingen** Universitätsklinikum
37081 **Göttingen** Asklepios Fachklinikum
37269 **Eschwege** Kreiskrankenhaus Eschwege
38126 **Braunschweig** Städtisches Klinikum Braunschweig Klinik für Psychisch Kranke
38154 **Königsutter** AWO Psychiatriezentrum
38704 **Liebenburg** Nerven-Klinik Dr. Kurt Fontheim
38889 **Blankenburg** Harz Klinikum Blankenburg
39120 **Magdeburg** Universitätsklinikum Magdeburg
39130 **Magdeburg** Krankenhaus Olvenstedt
39319 **Jerichow** Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie
39340 **Haldensleben** Ameos Klinikum
39599 **Uchtspringe** Salus Fachkrankenhaus
40489 **Düsseldorf** Florence Nightingale Krankenhaus
40629 **Düsseldorf** Rheinische Kliniken Düsseldorf - Grafenberg
40764 **Langenfeld** Rheinische Kliniken Langenfeld
40885 **Ratingen** Fliedner Krankenhaus
41239 **Mönchengladbach** Fliedner Krankenhaus Mönchengladbach
41464 **Neuss** St. Josef Krankenhaus
41464 **Neuss** St. Alexius Krankenhaus
41749 **Viern** Rheinische Kliniken Viern
42549 **Velbert** Klinikum Niederberg
42899 **Remscheid** Evangelische Stiftung Tannenlof
44225 **Dortmund** Marien-Hospital
44287 **Dortmund** LWL Klinik Dortmund - Applerbeck
44388 **Dortmund** Evangelisches Krankenhaus Lütgendortmund
44577 **Castrop-Rauxel** Evangelisches Krankenhaus
44791 **Bochum** LWL Klinik Bochum
44866 **Bochum** Martin Luther Krankenhaus
45136 **Essen** Kliniken Essen Mitte
45147 **Essen** Rheinische Kliniken Essen
45355 **Essen** Krankenhaus Philippusstift
45468 **Mülheim** St. Marien-Hospital
45529 **Hattingen** St. Elisabeth Krankenhaus
45699 **Herten** LWL Klinik Herten
45731 **Waltr** Krankenhaus St. Laurentius Stift
45879 **Gelsenkirchen** Evangelische Kliniken
45891 **Gelsenkirchen-Erle** Elisabeth Krankenhaus
46045 **Oberhausen** St. Josephs Hospital
46145 **Oberhausen** Johanniter Krankenhaus
46244 **Bottrop** St. Antonius Krankenhaus
46414 **Rhede** St. Vinzenz Hospital
46535 **Dinslaken** St. Vinzenz Hospital
47053 **Duisburg** Klinik Marien-Hospital
47229 **Duisburg** Wedau Kliniken
47495 **Rheinberg** St. Josef Krankenhaus Moers
47533 **Kleve** Rheinische Kliniken - Sternbusch Klinik
47546 **Kalkar** St. Nikolaus Hospital
47805 **Krefeld** Alexianer Krankenhaus
47807 **Krefeld** Klinik Königshof
48147 **Münster** LWL Klinik Münster
48149 **Münster** Universitätsklinikum Münster
48163 **Münster** Alexianer Krankenhaus
48249 **Dülmen** Klinik am Schloßgarten
48291 **Telgte** St. Rochus Hospital
48527 **Nordhorn** Euregio Klinik
48599 **Gronau** Evangelisches Lukas Krankenhaus
49088 **Osnabrück** Ameos Klinikum Osnabrück
49525 **Lengerich** LWL Klinik Lengerich
49610 **Quakenbrück** Christliches Krankenhaus
49740 **Haselünne** St. Vinzenz Hospital
50678 **Köln** Tagesklinik Alteburger Straße
50937 **Köln** Klinikum der Universität Köln
51109 **Köln** LVR Kliniken Köln
51643 **Gummersbach** Kreiskrankenhaus
51709 **Marienheide** Klinik Marienheide
52062 **Aachen** Alexianer Krankenhaus
52074 **Aachen** Universitätsklinikum Aachen
52353 **Düren** Rheinische Kliniken Düren
52538 **Gangelt** Krankenhaus "Maria Hilf"
53111 **Bonn** Rheinische Kliniken Bonn
53127 **Bonn** Universitätsklinikum Bonn
53474 **Bad Neuenahr-Ahrweiler** Dr.v.Ehrenwallsche Klinik
53879 **Euskirchen** Marien-Hospital
53909 **Zülpich** Fachklinik Marienborn
54290 **Trier** Klinikum Mutterhaus
54516 **Wittlich** St. Elisabeth Krankenhaus
54568 **Gerolstein** St. Elisabeth Krankenhaus
55131 **Mainz** Universitäts Klinikum
55232 **Alzey** Rheinhessen Fachklinik
55469 **Simmern** Hunsrück Klinik
55743 **Idar-Oberstein** Klinikum Idar-Oberstein
56112 **Lahnstein** St. Elisabeth Krankenhaus
56428 **Dernbach** Herz-Jesu-Krankenhaus
56588 **Waldbreitbach** Marienhaus Klinikum
56626 **Andernach** Rhein Mosel Fachklinik
57076 **Siegen** Kreisklinikum Siegen
57537 **Wissen** St. Antonius Krankenhaus
58099 **Hagen** St. Johannes Hospital
58313 **Herdecke** Gemeinschaftskrankenhaus
58515 **Lüdenscheid** Klinikum Lüdenscheid
58675 **Hemer** LWL Klinik Hemer
59071 **Hamm** St. Marien Hospital
59556 **Lippstadt** LWL Klinik Lippstadt Eickelborn
59581 **Warstein** LWL Klinik Warstein
59755 **Arnsberg** St. Johannes Hospital
60431 **Frankfurt** Markus Krankenhaus
60528 **Frankfurt** Universitätsklinik Zentrum der Psychiatrie
61381 **Friedrichsdorf** Waldkrankenhaus Köppern
61440 **Oberursel** Klinik Hohe Mark
63069 **Offenbach** Klinikum Offenbach
63225 **Langen** Asklepios Kliniken
63450 **Hanau** Klinikum Hanau
63654 **Büdingen** Mathilden Hospital
64287 **Darmstadt** Ev. Krankenhaus Elisabethenstift
64560 **Riedstadt** Walter Picard Klinik
64646 **Heppenheim** Klinik für Psychiatrie
65199 **Wiesbaden** Dr. Horst Schmidt Kliniken
65346 **Eltville** Zentrum für Soziale Psychiatrie
65399 **Kiedrich** St. Valentinus Krankenhaus
65589 **Hadamar** Zentrum für Soziale Psychiatrie
65719 **Hofheim** Kliniken des Main-Taunus-Kreises
65929 **Frankfurt** Städtische Kliniken Frankfurt-Höchst
66119 **Saarbrücken** SHG-Kliniken Sonnenberg
66333 **Völklingen** SHG-Kliniken
66424 **Homburg** Universitätsklinikum
66606 **St. Wendel** Marienkrankenhaus
66955 **Pirmasens** Städtisches Krankenhaus
67071 **Ludwigshafen** Krankenhaus zum Guten Hirten
67098 **Bad Dürkheim** Klinik Sonnenwende
67227 **Frankenthal** Stadtklinik Frankenthal
67655 **Kaiserslautern** Klinik für Psychiatrie
67806 **Rockenhausen** Klinik für Psychiatrie
68159 **Mannheim** Zentralinstitut für seelische Gesundheit

fahrens in Übereinstimmung mit Artikel 13 des Übereinkommens erforderlich sein sollte, müssen die gesetzlichen Regelungen entsprechend angepasst werden.

* im Englischen als "insanity defence" bezeichnet.

5. Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person

48. Eine besondere Herausforderung im Rahmen der Förderung und des Schutzes des Rechts auf Freiheit und Sicherheit der Menschen mit Behinderungen ist die Gesetzgebung und die Praxis in Bezug auf die Gesundheitsversorgung und insbesondere zur Unterbringung ohne die informierte Zustimmung der betroffenen Person (oft auch als unfreiwillige oder erzwungene Unterbringung bezeichnet). Bevor die Konvention in Kraft getreten ist, war die Existenz einer geistigen oder psychischen Behinderung im Rahmen internationaler Menschenrechte ein rechtmäßiger Grund für die Entziehung der Freiheit und Einsperrung.* Das Übereinkommen wendet sich radikal von diesem Ansatz dadurch ab, dass jeder Freiheitsentzug auf der Grundlage der Existenz einer Behinderung, einschließlich einer psychischen oder geistigen Behinderung, als diskriminierend verboten ist. In Artikel 14 Absatz 1(b) des Übereinkommens heißt es unmissverständlich, dass "das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsberaubung rechtfertigt". Während der Ausarbeitung des Übereinkommens wurden Vorschläge verworfen, die das Verbot der Inhaftierung auf die Fälle begrenzen wollten, die "allein" von Behinderung bedingt sind** [Anmerkung die-BPE: Genau diese verworfenen Vorschläge haben alle als Vorwand für ihren Betrug genommen, um die Menschenrechte an ein Institut für Regierungsgefälligkeiten zu verkaufen. In der Anhörung des Bundestages haben verlogene "Sachverständige" von der "Aktion psychisch Kranke" und der "Lebenshilfe" diesen Betrug mit ihren menschenrechtsverachtenden Aussagen gedeckt, siehe 24.11.08]. Dies hat zur Folge, dass rechtswidrige Einsperrung auch die Situationen umfasst, in denen der Entzug der Freiheit mit einer Kombination von einer psychischen oder geistigen Behinderung und anderen Elementen wie Gefährlichkeit oder der Betreuung und Behandlung begründet wird. Da diese Maßnahmen teilweise durch die Behinderung einer Person gerechtfertigt werden, sind sie diskriminierend und verletzen das Verbot einer Freiheitsentziehung aufgrund von Behinderung und das Recht auf Freiheit auf gleicher Grundlage mit Anderen nach Artikel 14.

* Siehe als Verweis die "Grundsätze für den Schutz von Personen mit psychischen Erkrankungen und der Verbesserung der psychischen Gesundheit", A/RES/46/119, im Internet unter: <http://www.un.org/documents/ga/res/46/a46r119.htm>.

** Im Laufe der dritten Sitzung des Ad-hoc-Ausschuss über eine umfassende und integrative Internationale Behindertenrechtskonvention zum Schutz und der Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen wurden Vorschläge gemacht, das Wort "allein" in den Entwurf des damals als Artikel 10 Absatz 1 (b) bezeichneten Artikels einzufügen, der dann gelautet hätte: "Jede Freiheitsberaubung darf nur im Einklang mit dem Gesetz erfolgen und sie darf in keinem Fall allein auf Behinderung beruhen".

49. Gesetzgebung, die zur Unterbringung von Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Behinderung ohne ihre freie und informierte Zustimmung ermächtigt, muss abgeschafft werden. Das muss sowohl die Abschaffung der Gesetzgebung umfassen, die die Unterbringung von Personen mit Behinderung ohne deren freie und informierte Zustimmung legalisiert, als auch die Abschaffung von Gesetzen, die die Schutzhaft von Menschen mit Behinderung in Fällen wie der Wahrscheinlichkeit, eine Gefahr für sich selbst oder für andere zu sein, und in allen Fällen, in denen die Fürsorge, die Behandlung oder die öffentliche Sicherheit mit einer vermuteten oder diagnostizierten psychischen Krankheit verbunden wird, legalisieren....

14.2.09: Das IAAPA Preisausschreiben zur Kriminalisierung endet, siehe Seite 3.

1.4.09: Landtag Brandenburg entlarvt sich als eine Menschenrechts-Verbrecherbande; siehe I.O Seite 14.

26.4.09: wir informieren mit den Flugblättern *Täuschung misslungen* bei dem behindertenpolitischen Bundestreffen der Grünen am **5.5.** und vor dem Kanzleramt bei einer SPD-Demo und am **13.5.** bei der SPD im Bundestag.

69115	Heidelberg	Universitäts-Klinikum Heidelberg
69168	Wiesloch	Psychiatrisches Zentrum Nordbaden
70178	Stuttgart	Furtbacherkrankenhaus
70191	Stuttgart	Bürgerhospital
71364	Winnenden	Krankenhaus für Psychiatrie
71640	Ludwigsburg	Klinikum Ludwigsburg
72076	Tübingen	Universitätsklinikum Tübingen
72250	Freudenstadt	Krankenhaus Freudenstadt
72488	Sigmaringen	Kreiskrankenhaus
72622	Nürtingen	Klinik Nürtingen
72762	Reutlingen	Fachklinik f. Psychiatrie und Psychotherapie
73035	Göppingen	Christophsbad Klinik für Psychiatrie
73207	Plochingen	Kreiskrankenhaus
74189	Weinsberg	Klinikum am Weissenhof
75365	Cabw	Klinikum Nordschwarzwald
76133	Karlsruhe	Städtisches Klinikum
76530	Baden-Baden	Fachkrankenhaus Gunzenbachhof
76889	Klingenstein	Pfalzklinikum für Psychiatrie
77654	Offenburg	Klinik an der Lindenhöhe
77883	Odenhöfen	Fachkrankenhaus Achertal-Klinik
77933	Lahr	Klinikum Lahr-Ettenheim
78476	Altenbach	Kliniken Schmieder
78479	Reichenau	Zentrum für Psychiatrie
78628	Rottweil	Vinzenz von Paul Hospital
79104	Freiburg	Universitätsklinikum Freiburg
79256	Buchenbach	Friedrich Husemann-Klinik
79312	Emmendingen	Zentrum für Psychiatrie
79713	Bad Säckingen	Sigma-Zentrum
80336	München	Klinikum Innenstadt
80804	München	Max-Planck-Institut
81675	München	Klinikum rechts der Isar
82131	Gauting	Fachklinik für Psychiatrie
82467	Garmisch-Partenkirchen	Klinikum
83395	Freilassing	Kreiskrankenhaus Freilassing
83512	Wasserburg	Imn Salzach Klinikum
83734	Haussham	Fachkrankenhaus für Psychiatrie
84034	Landshut	Bezirkskrankenhaus
84416	Taufkirchen	Bezirkskrankenhaus Taufkirchen
85049	Ingolstadt	Dannuvius Klinik
85049	Ingolstadt	Klinikum Ingolstadt
85540	Haar	Isar Amper Klinikum
86156	Augsburg	Bezirkskrankenhaus Augsburg
86899	Landshut	Klinik des Bezirks Oberbayern
87435	Kempten	Bezirkskrankenhaus Kempten
87600	Kaufbeuren	Bezirkskrankenhaus Kaufbeuren
87700	Memmingen	Klinikum Memmingen
88074	Meckenbeuren	St. Lukas Klinik
88214	Kavensburg	Zentrum für Psychiatrie Weissenau
88239	Wangen	Krankenhaus Wangen
88427	Bad Schussenried	Zentrum für Psychiatrie
88529	Zwiefalten	Münsterklinik
89075	Ulm	Universitätsklinikum Ulm
89312	Günzburg	Bezirkskrankenhaus
89522	Heidenheim	Klinikum Heidenheim
89584	Hilzingen	Kreiskrankenhaus Zentrum für Psychiatrie
90419	Nürnberg	Klinikum Nord
91054	Erlangen	Universitätsklinikum Erlangen
91238	Erfangen	Klinikum am Europakanal
91288	Engelthal	Frankenthal Klinik
91522	Ansbach	Bezirksklinikum Ansbach
92721	Störnstein	Bezirkskrankenhaus Wöllershof
93053	Regensburg	Bezirksklinikum Regensburg
94469	Idgenhofen	Bezirksklinikum Mainkofen
94501	Aidunbach	Gesundheitszentrum
95111	Rehan	Bezirksklinik Rehan
95445	Bayreuth	Bezirkskrankenhaus Bayreuth
96049	Bamberg	Klinikum am Michaelsberg
96250	Ebensfeld	Bezirksklinikum Obermain
97080	Würzburg	Klinikum der Universität Würzburg
97440	Wernick	Krankenhaus für Psychiatrie
97816	Lohr	Krankenhaus für Psychiatrie
97941	Taubertshausen	Kreiskrankenhaus
98646	Hildburghausen	Fachkrankenhaus für Psychiatrie
99089	Erfurt	Helios Klinikum
99097	Erfurt	Katholisches Krankenhaus
99425	Weimar	Sophien und Hufeland Klinikum
99734	Nordhausen	Südharz Krankenhaus
99974	Mühlhausen	Ökumenisches Hainrich Klinikum